

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 10

Kiel, den 2. Oktober

2000

	Inhalt	Seite
I.	Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
	Richtlinien für Friedhöfe in kirchlicher Trägerschaft in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Friedhofsrichtlinien) vom 29. August 2000	166
II.	Bekanntmachungen	
	Satzung des Kirchenkreises Angeln	192
	Bekanntgabe neuer Kirchensiegel	192
	Verlust eines Kirchensiegels	193
	Bekanntgabe der Prüfungskommission für die Zweite Theologische Prüfung im Frühjahr 2001	193
III.	Pfarrstellenausschreibungen der Landeskirchen Nordelbiens, Mecklenburgs und Pommerns	194
IV.	Stellenausschreibungen	194
V.	Personalnachrichten	195

Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

Richtlinien für Friedhöfe in kirchlicher Trägerschaft in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Friedhofsrichtlinien)

vom 29. August 2000

Nach Artikel 102 Absatz 3 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche erläßt das Nordelbische Kirchenamt die nachfolgenden Richtlinien für Friedhöfe in kirchlicher Trägerschaft.

Inhaltsübersicht

- § 1 Aufgabe des Friedhofs
- § 2 Rechtsstellung des Friedhofs
- § 3 Bestimmung des Friedhofs
- § 4 Anlegung und Erweiterung des Friedhofs
- § 5 Friedhofsbauten und ihre Umgebung
- § 6 Umwelt- und Naturschutz
- § 7 Leitung und Verwaltung des Friedhofs, Aufsicht
- § 8 Friedhofssatzung
- § 9 Friedhofsgebührensatzung, Gebührenfestsetzung und Vollstreckung
- § 10 Amtliche Bekanntmachung
- § 11 Haushalts- bzw. Wirtschaftsführung und Verwaltung des Friedhofsvermögens
- § 12 Steuerpflicht für kirchliche Friedhöfe
- § 13 Dauergrabpflege
- § 14 Bestattungen
- § 15 Bestattung von tot- oder fehlgeborenen Leibesfrüchten
- § 16 Verzicht auf anonyme Bestattungen
- § 17 Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft
- § 18 Verkehrssicherungspflicht, Unfallverhütung, Arbeitssicherheit
- § 19 Gewerbliche Arbeiten
- § 20 Außerdienststellung und Entwidmung des Friedhofs
- § 21 Rechtsbehelfe, Rechtsmittel
- § 22 Kirchenkreisbeauftragte für das Friedhofswesen
- § 23 Schlußbestimmungen

§ 1

Aufgabe des Friedhofs

Christliche Friedhöfe sind Stätten der Verkündigung des Glaubens an die Auferstehung. Sie weisen hin auf Gottes Ruf zum ewigen Leben und geben dadurch Trost. Friedhöfe sind daher ein bedeutender Teil kirchlicher Arbeit in den Gemeinden.

§ 2

Rechtsstellung des Friedhofs

(1) Der Friedhof in kirchlicher Trägerschaft (kirchlicher Friedhof) ist eine öffentliche Einrichtung in der Rechtsform einer unselbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt. Er entsteht durch die Widmung und soll durch eine gottesdienstliche Handlung (Agende IV) in Gebrauch genommen werden.

(2) Der kirchliche Friedhof genießt den besonderen staatlichen Schutz der verfassungsrechtlichen Ordnung.

§ 3

Bestimmung des Friedhofs

(1) Der kirchliche Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tod Gemeindeglieder im Bereich des Friedhofsträgers waren, ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen oder durch sonstige rechtliche Regelungen diesen gleichzustellen sind sowie der Personen, die vor ihrem Tode zwar außerhalb des Bereiches des Fried-

hofsträgers gelebt haben (z.B. in Alten- und Pflegeheimen), jedoch davor Gemeindeglieder im Bereich des Friedhofsträgers waren.

(2) Ferner können bestattet werden:

- a) Personen, die bei ihrem Tode im Bereich des Friedhofsträgers gelebt haben und die im Zeitpunkt ihres Ablebens Glieder von Religionsgemeinschaften waren, die den Arbeitsgemeinschaften Christlicher Kirchen in Hamburg oder Schleswig-Holstein angehören,
- b) Angehörige anderen Glaubens und Personen ohne Zugehörigkeit zu einer Glaubensgemeinschaft, wenn sie bei ihrem Tod im Bereich des Friedhofsträgers gelebt haben und wenn es sich um einen Monopolfriedhof handelt.

(3) Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Entscheidung des Friedhofsträgers.

§ 4

Anlegung und Erweiterung des Friedhofs

(1) Die Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Kirchenkreise sind berechtigt, eigene Friedhöfe anzulegen und zu erweitern (vgl. Artikel 22 Absatz 2 des Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den Landeskirchen in Schleswig-Holstein vom 23.4.1957 – Kieler Staatskirchenvertrag – Göldner/Muus/Blaschke¹⁾ II-200 – sowie § 31 Absatz 2 des Hamburgischen Bestattungsgesetzes – Göldner/Muus/Blaschke IX-945 -).

Die Beschlüsse der Körperschaften bedürfen der Genehmigung der aufsichtführenden Stelle (für Kirchenkreise nach Artikel 38 Buchstabe l Verfassung NEK; für Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände, soweit es durch Kirchenkreissatzung bestimmt ist) und in Schleswig-Holstein der Kreisordnungsbehörde (§ 2 Buchstabe a der VO zur Regelung der Zuständigkeit der Landes- und Kreispolizeibehörden vom 18.1.1951 – GVOBl. Schl.-H. S. 17).

(2) Die Führung eines Friedhofs durch einen kirchlichen Träger ist erwünscht, weil damit seelsorgerliche Aufgaben besser wahrgenommen werden können.

(3) Ein kirchlicher Friedhof soll nur angelegt oder erweitert werden, wenn es aufgrund der örtlichen Gegebenheiten angebracht ist und ein Bedarf vorliegt.

(4) Die kirchlichen Körperschaften haben im Rahmen ihrer Beteiligung als Träger öffentlicher Belange bei der Bauleitplanung (§ 4 Baugesetzbuch) darauf hinzuwirken, daß ausreichende Friedhofsflächen ausgewiesen und Belange bestehender Friedhöfe nicht beeinträchtigt werden (vgl. § 18 der Grundstücksrichtlinien der NEK – Göldner/Muus/Blaschke VII-725 -).

(5) Bei Neuanlagen und Erweiterungen ist in der Regel ein Garten- und Landschaftsarchitekt hinzuzuziehen. Dieser ist auf die Bestimmungen der §§ 5 und 6 dieser Richtlinien hinzuweisen. Die Richtlinien für die Verwaltung des kirchlichen Grundeigentums – Göldner/Muus/Blaschke VII-725 – sind zu beachten. Durch ein geologisches Gutachten ist zu untersuchen, ob das vorgesehene Grundstück für Friedhofszwecke geeignet ist.

(6) Friedhöfe gehören aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung grundsätzlich in den Aufgabenbereich der örtlichen Ordnungsbehörden (Schleswig-Holstein:

¹⁾ Rechtsquellensammlung „Evangelisches Kirchenrecht in der Nordelbischen Kirche“ von Göldner/Muus/Blaschke, erschienen in der Lutherischen Verlagsgesellschaft

§ 162 ff. Landesverwaltungsgesetz i.d.F. vom 2.6.1992; Hamburg: § 3 Abs. 1 Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 14.3.1966). Daher sollen von diesen auch die Kosten für die Neuanlage und Erweiterung von Friedhöfen sowie für die Errichtung von Leichen- und Feierhallen übernommen werden, soweit sie derartige Einrichtungen nicht selbst in ausreichendem Umfang bereitstellen.

§ 5

Friedhofsbauten und ihre Umgebung

(1) Für Friedhofsbauten jeglicher Art ist nach der Allgemeinen Verwaltungsanordnung über Planung und Genehmigung von Bauvorhaben – Göldner/Muus/Blaschke VII-728 – beim Nordelbischen Kirchenamt vor Einleitung der Bauplanung bzw. vor jeder Beteiligung eines Architekten die Baubearbeitung zu beantragen.

(2) Ebenso ist in Schleswig-Holstein bei allen Umgestaltungen von Friedhöfen und denkmalgeschützten Gebäuden und Grüften einschließlich einer Veränderung von Friedhofsmauern oder eines Baumkranzes um den Friedhof herum nach Artikel 25 des Kieler Staatskirchenvertrages – Göldner/Muus/Blaschke II-200 – i.V.m. § 9 des Gesetzes zum Schutze der Kulturdenkmale – Göldner/Muus/Blaschke VII-750 – über das Nordelbische Kirchenamt das Benehmen mit den Stellen der staatlichen Denkmalpflege herzustellen.

In Hamburg sind die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes – Göldner/Muus/Blaschke VII-752 –, insbesondere die §§ 9 und 10, einzuhalten.

(3) Im Einzelfall können sich für Alleen oder Einzelbäume Erhaltungsgebote aus örtlichen Baumschutzsatzungen oder aufgrund allgemeiner Festlegungen im Bundesnaturschutzgesetz ergeben. In diesem Fall ist vor einer Veränderung die Zustimmung der jeweilig zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen.

§ 6

Umwelt- und Naturschutz

(1) Den Belangen des Umweltschutzes auf den kirchlichen Friedhöfen ist Rechnung zu tragen. Die kirchlichen Friedhofsträger sollen ihre Friedhöfe als ökologische Rückzugsgebiete umweltfreundlich gestalten und bewirtschaften. Weitere geeignete Maßnahmen sind dem im Anhang 3 beigelegten Merkblatt für den Umwelt- und Naturschutz auf den kirchlichen Friedhöfen zu entnehmen.

(2) Die Friedhofsträger haben darauf hinzuwirken, daß auf die Verwendung von Kunststoffen und umweltgefährdenden Stoffen verzichtet wird. Entsprechende Bestimmungen sind in die Friedhofssatzung aufzunehmen (vgl. § 29 der Muster-Friedhofssatzung).

§ 7

Leitung und Verwaltung des Friedhofs, Aufsicht

(1) Der Friedhofsträger leitet und verwaltet den Friedhof. Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach den kirchlichen und staatlichen Bestimmungen, insbesondere nach diesen Richtlinien sowie der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung (vgl. Anhänge 1, 2 und 4).

(2) Der Friedhofsträger hat für eine würdige Gestaltung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Gebäude zu sorgen. Außerdem soll er friedhofskulturelle Gesichtspunkte berücksichtigen.

(3) Der Friedhofsträger kann für die laufenden Verwaltungsaufgaben einen Friedhofsausschuß bilden (vgl. Artikel 17 Absatz 3 und Artikel 30 Absatz 3 Verfassung NEK). Die Amtszeit endet mit dem ersten Zusammentreten des neu-

gebildeten Friedhofsausschusses (vgl. Artikel 118 Absatz 1 Verfassung NEK).

(4) Für den Friedhof sind folgende Pläne und Verzeichnisse zu führen:

- Gesamtplan
- Lageplan
- topographisches Grabregister (2fach) mit Angaben über Nutzungsberechtigte, Nutzungszeit und Bestattungen sowie Bezeichnung, Größe und Lage der Grabstätte
- chronologisches Bestattungsregister
- Inventarverzeichnis

Die Führung durch elektronische Datenverarbeitung ist zulässig.

(5) Friedhöfe in kirchlicher Trägerschaft dürfen nicht ohne zwingende Gründe in andere Trägerschaft übergeführt werden. Vor der Entscheidung über die Überführung ist eine Stellungnahme des Nordelbischen Kirchenamtes einzuholen.

(6) Die Aufsicht über die kirchlichen Friedhofsträger führt bei Friedhöfen der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und der Friedhofsverbände der Kirchenkreisvorstand (vgl. Artikel 33 Absatz 1 und Artikel 51 Absatz 3 Verfassung NEK), bei Friedhöfen der Kirchenkreise das Nordelbische Kirchenamt (vgl. Artikel 103 Absatz 1 Verfassung NEK).

§ 8

Friedhofssatzung

(1) Für den kirchlichen Friedhof ist vom Friedhofsträger eine Satzung zu erlassen. Sie regelt die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Friedhofsträger und den Friedhofsbenutzern. Die diesen Richtlinien als Anhang 1 beigelegte Muster-Friedhofssatzung ist der Satzung des Friedhofsträgers zugrunde zu legen. Abweichungen von der Mustersatzung sollen nur wegen besonderer örtlicher Erfordernisse vorgenommen werden.

Zusätzlich wird verwiesen auf die Allgemeine Verwaltungsanordnung über die Gestaltung und Bekanntmachung von Satzungen – Göldner/Muus/Blaschke I-122-.

(2) Die Friedhofssatzung und jede Änderung bedarf zu ihrer Gültigkeit

- a) des Beschlusses durch das zuständige Organ des Friedhofsträgers,
- b) der Genehmigung des Beschlusses nach Buchstabe a durch die aufsichtführende Stelle (bei Friedhöfen von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden durch den Kirchenkreisvorstand nach Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe h Verfassung NEK bzw. i.V.m. Artikel 51 Absatz 3 Verfassung NEK; bei Friedhöfen der Kirchenkreise durch das Nordelbische Kirchenamt nach Artikel 38 Buchstabe p Verfassung NEK),
- c) der amtlichen Bekanntmachung (vgl. § 10 dieser Richtlinien).

(3) Auf kirchlichen Monopolfriedhöfen sind Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften einzurichten. Daneben können Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften ausgewiesen werden. Nach dem Urteil des Niedersächsischen Obergerichtes in Lüneburg vom 30.11.1994 – Az.: 8 L 166/92 – besitzt ein kirchlicher Friedhof keinen Monopolcharakter, wenn sich auf dem Gebiet der politischen Gemeinde ein kommunaler oder staatlicher Friedhof befindet.

(4) Bei dem Erwerb eines Nutzungsrechts ist der Friedhofsbenutzer umfassend über die Wahlmöglichkeit zwischen

Grabstätten auf Grabfeldern mit allgemeinen bzw. zusätzlichen Gestaltungsvorschriften und die damit verbundenen Nutzungsmöglichkeiten, die gärtnerische Gestaltung und die Grabmalgestaltung zu informieren (vgl. § 23 der Muster-Friedhofssatzung). Es wird empfohlen, daß der Friedhofsbenutzer seine Entscheidung schriftlich bestätigt (vgl. Anhang 5 f zu diesen Richtlinien).

(5) Der Friedhofsträger hat dafür Sorge zu tragen, daß die Bestimmungen der Friedhofssatzung von den Friedhofsbenutzern eingehalten werden.

(6) Auf die in der Friedhofssatzung enthaltenen Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof sowie auf zusätzliche Regelungen soll der Friedhofsträger an geeigneter Stelle auf dem Friedhof hinweisen.

§ 9

Friedhofsgebührensatzung, Gebührenfestsetzung und Vollstreckung

(1) Für jeden kirchlichen Friedhof ist vom Friedhofsträger eine Friedhofsgebührensatzung für die Benutzung des Friedhofs, seiner Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung zu erlassen. Die Muster-Friedhofsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung ist der Gebührensatzung des Friedhofsträgers zugrunde zu legen (vgl. Anhang 2). Abweichungen von der Mustergebührensatzung sollen nur wegen besonderer örtlicher Erfordernisse vorgenommen werden.

Zusätzlich wird verwiesen auf die Allgemeine Verwaltungsanordnung über die Gestaltung und Bekanntmachung von Satzungen – Göldner/Muus/Blaschke I –122–.

(2) Die Friedhofsgebührensatzung und jede Änderung bedarf zu ihrer Gültigkeit

- a) des Beschlusses durch das zuständige Organ des Friedhofsträgers,
- b) der Genehmigung des Beschlusses nach Buchstabe a durch die aufsichtführende Stelle (bei Friedhöfen von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden durch den Kirchenkreisvorstand nach Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe h Verfassung NEK bzw. i.V.m. Artikel 51 Absatz 3 Verfassung NEK; bei Friedhöfen der Kirchenkreise durch das Nordelbische Kirchenamt nach Artikel 38 Buchstabe p Verfassung NEK),
- c) der amtlichen Bekanntmachung (vgl. § 10 dieser Richtlinien).

(3) Die Höhe der Friedhofsgebühren ist mindestens alle zwei Jahre zu überprüfen und gegebenenfalls den geänderten Kosten anzupassen.

(4) Die Gebührenfestsetzung ist nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist. Diese beträgt vier Jahre und beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Gebühr entstanden ist (vgl. §§ 169–171 Abgabenordnung i.V.m. § 5 Muster-Friedhofsgebührensatzung).

(5) Festgesetzte Gebühren verjähren nach fünf Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Gebühr fällig geworden ist (vgl. §§ 228–232 Abgabenordnung i.V.m. § 5 Muster-Friedhofsgebührensatzung).

(6) Rückständige Friedhofsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben (Schleswig-Holstein: Artikel 22 Absatz 3 Kieler Staatskirchenvertrag – Göldner/Muus/Blaschke II-200; Hamburg: § 31 Absatz 6 des Bestattungsgesetzes – Göldner/Muus/Blaschke IX-945 – und Verwaltungsvollstreckungsgesetz i.d.F. vom 14.4.1993 – GVOBl. S. 83 –).

(7) Rückständige Forderungen aus gewerblicher Tätigkeit sind vor den ordentlichen Gerichten im Mahnverfahren geltend zu machen.

(8) Bei kirchlichen Friedhöfen sind Auswärtige hinsichtlich der Höhe der Friedhofsgebühren gleich zu behandeln wie Ortsansässige.

(9) Auf kirchlichen Monopolfriedhöfen dürfen den Kirchenmitgliedern keine Abschläge zu den Friedhofsgebühren gewährt werden; ebenso dürfen von Nichtmitgliedern keine Zuschläge zu den Friedhofsgebühren erhoben werden.

(10) Gebührenrechtlich wäre auf kirchlichen Friedhöfen, die keine Monopolfriedhöfe sind, die Gewährung von Abschlägen zu den Friedhofsgebühren für Kirchenmitglieder oder die Erhebung von Zuschlägen zu den Friedhofsgebühren für Nichtmitglieder möglich, allerdings nur in dem Verhältnis, in dem Kirchensteuermittel des Friedhofsträgers zu den Gesamtausgaben des Friedhofs in den Friedhofshaushalt einfließen. Da jedoch die Verwendung von Kirchensteuermitteln für Friedhofs Zwecke unzulässig ist (vgl. § 11 Absatz 2), bleibt die theoretische Möglichkeit ohne praktische Bedeutung.

(11) Friedhofsunterhaltungsgebühren sollen künftig in der Regel nicht mehr gesondert erhoben, sondern in die Nutzungsgebühren einbezogen werden.

(12) Den Friedhofsträgern wird empfohlen, sich Aufträge für die Benutzung des Friedhofes, seiner Einrichtungen und für sonstige Leistungen schriftlich erteilen zu lassen, damit im Zweifelsfall die Pflicht der Auftraggeber zur Entrichtung der Gebühren und Entgelte bewiesen werden kann (z.B. Anhang 5 e und 5 f).

§ 10

Amtliche Bekanntmachung

(1) Friedhofssatzungen und Friedhofsgebührensatzungen sowie deren Änderungen und Ergänzungen sind amtlich bekanntzumachen (vgl. § 4 der Allgemeinen Verwaltungsanordnung über die Gestaltung und Bekanntmachung von Satzungen – Göldner/Muus/Blaschke I –122–). Die Bekanntmachung darf erst nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung erfolgen und muß rechtsstaatlichen Anforderungen genügen.

(2) Die amtliche Bekanntmachung geschieht in der ortsüblichen Weise je nach Größe der Gemeinde bzw. des Friedhofsträgers und den örtlichen Verhältnissen. Die Art und Weise der amtlichen Bekanntmachung ist durch eine Satzung des Friedhofsträgers zu bestimmen (vgl. § 4 Absatz 6 der Allgemeinen Verwaltungsanordnung über die Gestaltung und Bekanntmachung von Satzungen). Sofern die Bekanntmachung von Satzungen nicht allgemein in einer Satzung des Friedhofsträgers festgelegt wurde, ist die Art und Weise der Bekanntmachung in der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung selbst zu regeln (vgl. Erläuterungen zu § 4 Abs. 6 der Allgemeinen Verwaltungsanordnung über die Gestaltung und Bekanntmachung von Satzungen).

(3) Für kirchliche Friedhöfe in Hamburg sind Friedhofssatzungen, Friedhofsgebührensatzungen sowie deren Änderungen im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg zu veröffentlichen (vgl. § 31 Abs. 3 Bestattungsgesetz – Göldner/Muus/Blaschke IX-945–).

(4) Für kirchliche Friedhöfe in Schleswig-Holstein sind Friedhofssatzungen, Friedhofsgebührensatzungen sowie deren Änderungen grundsätzlich durch vollständigen Abdruck in der örtlichen Presse oder in dem amtlichen Bekanntmachungsblatt der Kommune zu veröffentlichen. In Gemeinden

bis zu 10.000 Einwohnern kann die amtliche Bekanntmachung durch Aushang in jederzeit allgemein zugänglichen Schaukästen der Kirchengemeinde oder der Kommunalgemeinde erfolgen. Der Ort und die Dauer des Aushangs sind vorher in der örtlichen Presse bekanntzugeben.

Die Dauer des Aushangs beträgt einen Monat. Hierbei werden der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Aushangs ist beim Aushängen, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf der ausgehängten Satzung durch den Friedhofsträger mit Unterschrift und Dienstsiegel zu bescheinigen (vgl. auch Landesverordnung SH über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung vom 12.6.1979 – GVOBl. S. 378 – in der jeweils geltenden Fassung).

(5) Eine Auslegung der Satzungen z.B. im Pastorat oder im Büro der Kirchengemeinde genügt nicht den rechtsstaatlichen Anforderungen.

(6) Ein Belegexemplar der Veröffentlichungen ist zu den Friedhofsakten zu nehmen und dauernd aufzubewahren.

(7) Die Satzungen dürfen frühestens in Kraft treten

- bei vollständiger Veröffentlichung in der Presse oder in kommunalen bzw. staatlichen Verkündungsblättern am Tage nach der Veröffentlichung,
- bei Aushang am Tage nach Ablauf der Aushangsfrist.

§ 11

Haushalts- bzw. Wirtschaftsführung und Verwaltung des Friedhofsvermögens

(1) Für die Verwaltung des Friedhofs und für die Haushalts-, Kassen- und Wirtschaftsführung finden das Kirchengesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der NEK (KG HKR) – Göldner/Muus/Blaschke VII-705– und die Rechtsverordnung für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der NEK (RVO HKR) – Göldner/Muus/Blaschke VII-706– Anwendung. Die betriebswirtschaftliche Ausrichtung des Rechnungswesens und die Anwendung der kaufmännischen Buchführung wird empfohlen (siehe Abschnitt II RVO HKR).

(2) Die durch die Einrichtung und Unterhaltung des Friedhofs entstehenden Aufwendungen sind durch Gebühren und andere Einnahmen zu decken. Zur Festsetzung von Gebühren und Entgelten sind Kostenrechnungen zu erstellen und Kalkulationen vorzunehmen. Für Abschreibungen und kalkulatorische Kosten findet § 16 RVO HKR Anwendung. Kirchensteuermittel oder sonstiges Vermögen des Friedhofsträgers dürfen grundsätzlich nur in Form einer Selbstanleihe für die Einrichtung und Unterhaltung eines Friedhofs in Anspruch genommen werden. Selbstanleihen der Kirchengemeinden bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung (vgl. Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe c Verfassung NEK).

(3) Die Gebührenfreiheit bei kirchlichen Amtshandlungen für Gemeindeglieder gilt auch für kirchliche Trauerfeiern anlässlich einer Beerdigung. Soweit die Kosten hierfür aus den Mitteln des Friedhofs aufgebracht werden (z.B. Personalkosten, Kosten der Orgel und für die Unterhaltung, Heizung, Beleuchtung und Reinigung der Friedhofskapelle), sind sie aus den Haushaltsmitteln des Friedhofsträgers an den Friedhof zu erstatten.

(4) Für den Friedhof sollen eine Friedhofs-Ausgleichsrücklage und andere Zweckerücklagen (z.B. für Bauunterhaltung und Bauerneuerung, Friedhofserweiterung, Abschreibungen u.a.) gebildet werden (vgl. § 22 RVO HKR).

§ 12

Steuerpflicht für kirchliche Friedhöfe

(1) Körperschaften des öffentlichen Rechts, zu denen auch die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften gehören, sind nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art sowie ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe steuerpflichtig. Betriebe von Körperschaften des öffentlichen Rechts, die überwiegend der Ausübung öffentlicher Gewalt dienen (sogenannte Hoheitsbetriebe), gehören nicht zu den Betrieben gewerblicher Art. Für die Frage, ob ein Betrieb gewerblicher Art vorliegt, ist auf § 1 Nr. 6 und § 4 Körperschaftsteuergesetz abzustellen.

(2) Für die Begründung der Steuerpflicht muß die wirtschaftliche Tätigkeit von einigem Gewicht sein. Dabei ist in der Tatsache, daß der Jahresumsatz im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz 60.000,- DM nachhaltig übersteigt, ein wichtiger Anhaltspunkt dafür zu sehen, daß die Tätigkeit wirtschaftlich bedeutend ist. Wird ein nachhaltiger Jahresumsatz von über 60.000,- DM im Einzelfall nicht erreicht, ist ein Betrieb gewerblicher Art nur anzunehmen, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen (vgl. Ziffer 5 Absatz 5 der Körperschaftsteuer-Richtlinien 1995 – BStBl. I Sondernummer 1/1996). Über die Anwendung der Umsatzgrenze ist bei der Umsatzsteuer und bei der Körperschaftsteuer einheitlich zu entscheiden (vgl. Ziffer 23 Absatz 4 der Umsatzsteuer-Richtlinien 1996 – BStBl. I Sondernummer 4/1995).

(3) In Zweifelsfällen sollten die Friedhofsträger die Beratung durch die aufsichtführenden Stellen in Anspruch nehmen

§ 13

Dauergrabpflege

(1) Zur Vermeidung steuerlicher Nachteile wird den Friedhofsträgern dringend empfohlen, auf den Abschluß von Dauergrabpflegeverträgen unmittelbar mit den Grabnutzungsberechtigten zu verzichten und stattdessen das sogenannte „Stiftungsmodell“ einzuführen.

(2) Für das „Stiftungsmodell“ ist folgendes Verfahren vorgesehen:

- Der Auftraggeber für die Grabpflege errichtet eine nichtrechtsfähige Stiftung und bestimmt in der Stiftungsurkunde den Kirchenkreis bzw. den Kirchenkreisverband den Stiftungsträger und Stiftungsverwalter (Anhang 5 k).
- Der Kirchenkreis bzw. Kirchenkreisverband schließt als Stiftungsverwalter mit dem Friedhofsträger (Kirchengemeinde, Kirchengemeindeverband) einen Grabpflegevertrag (Anhang 5 l).

(3) Hinsichtlich der Auswirkungen des „Stiftungsmodells“ in körperschafts- und umsatzsteuerlicher Hinsicht wird auf die Rundverfügung des Nordelbischen Kirchenamtes vom 22.9.1998 – Az.: 8612/8617 – S III – an die Kirchenkreisvorstände verwiesen.

(4) Soweit aus in der Vergangenheit abgeschlossenen Dauer-Grabpflegeverträgen noch Kapitalbestände vorhanden sind, müssen sie getrennt vom sonstigen Friedhofsvermögen und vom Vermögen des Friedhofsträgers verwaltet werden. Die Kapitalbestände sind im Vermögensverzeichnis des Friedhofsträgers als Fremdvermögen nachzuweisen. Darüber hinaus ist für das Kapital jedes Dauer-Grabpflegevertrages ein Einzelnachweis zu führen.

§ 14

Bestattungen

Für Bestattungen sind die ordnungs- und gesundheitsrechtlichen Vorschriften sowie die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

§ 15

Bestattung von tot- oder fehlgeborenen Leibesfrüchten

Der Friedhofsträger hat auf Wunsch der Eltern auch die Bestattung von tot- oder fehlgeborenen Leibesfrüchten zuzulassen, für die nach den landesrechtlichen Bestimmungen keine Bestattungspflicht besteht.

§ 16

Verzicht auf anonyme Bestattungen

Auf das Anlegen von Grabfeldern für anonyme Bestattungen soll verzichtet werden. Stattdessen können andere Grabstättenarten angeboten werden (z.B. Urnengemeinschaftsgrabstätten, Urnenrasenreihengrabstätten), die den Wünschen der Friedhofsbenutzer entsprechen (kostengünstige Bestattungsart, Pflege der Grabstätte durch den Friedhof und nicht durch die Hinterbliebenen), aber auch ein Gedenken der Verstorbenen ermöglichen. Die Beratung der Hinterbliebenen im Sinne des kirchlichen Auftrags der Verkündigung angesichts von Tod und Ewigkeit soll in der Weise geschehen, daß von einer anonymen Bestattung abgesehen wird (vgl. § 1 der Richtlinien).

§ 17

Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Die Verpflichtung zur Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft, an denen ein dauerndes Ruherecht besteht, obliegt der Bundesrepublik Deutschland. Einzelheiten regelt die staatliche Gesetzgebung, insbesondere das Gesetz über die Erhaltung der Gräber von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) – Göldner/Muus/Blaschke IX-946 –.

§ 18

Verkehrssicherungspflicht, Unfallverhütung, Arbeitssicherheit

(1) Die Verkehrssicherungspflicht auf dem Friedhof obliegt dem Friedhofsträger. Zur Verkehrssicherungspflicht gehören insbesondere der verkehrssichere Zustand der Verkehrsflächen, die Standfestigkeit der Bäume, die Standsicherheit der Grabmale und die vorgeschriebene Schneeräum- und Streupflicht.

(2) Zur Vermeidung von Schadensersatzansprüchen und strafrechtlichen Folgen sind die Grabmale mindestens einmal jährlich – nach der Frostperiode – einer Überprüfung auf ihre Standsicherheit zu unterziehen (vgl. § 7 Absatz 2 der Unfallverhütungsvorschrift 4.7 der Gartenbau-Berufsgenossenschaft). Der verkehrssichere Zustand der Bäume ist einmal jährlich zu kontrollieren. Das Ergebnis der Überprüfungen ist schriftlich festzuhalten.

(3) Bei festgestellten Mängeln auf Gräbern sind die Nutzungsberechtigten aufzufordern, diese innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Der Friedhofsträger hat die Beseitigung der Mängel zu überprüfen. Sind die Nutzungsberechtigten der Aufforderung zur Beseitigung der festgestellten Mängel innerhalb der gesetzten Frist nicht nachgekommen, hat der Friedhofsträger durch geeignete Maßnahmen die Verkehrssicherheit herzustellen (z.B. durch Niederlegen des Grabmals). Die entstehenden Kosten haben die Nutzungsberechtigten zu tragen.

(4) In bereits bestehenden Fällen der Verkehrsgefährdung hat der Friedhofsträger alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit niemand zu Schaden kommt – wie z.B. Niederlegen von Grabsteinen und Sperrung von Wegen oder Gräbern.

(5) Für eventuelle Schadensersatzansprüche wird hingewiesen auf die durch die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche abgeschlossenen Sammel-Versicherungen (insbesondere Haftpflicht- und Unfallversicherung – Göldner/Muus/Blaschke – VII-770 –).

(6) Zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten hat der Friedhofsträger geeignete Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den geltenden Unfallverhütungsvorschriften (insbesondere den UVV 1.1 und 4.7 der Gartenbau-Berufsgenossenschaft) sowie den sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Dazu wird auch hingewiesen auf das Arbeitssicherheitsgesetz – Göldner/Muus/Blaschke VII-793 – und die Allgemeine Verwaltungsanordnung über die Durchführung von Maßnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz – Göldner/Muus/Blaschke VII-787 –.

§ 19

Gewerbliche Arbeiten

(1) Die Ausführung von gewerblichen Arbeiten durch Gewerbetreibende bedarf der Zulassung durch den Friedhofsträger. Einzelheiten sind in der Friedhofssatzung zu regeln.

(2) Der Friedhofsträger legt unter Berücksichtigung kirchlicher und betrieblicher Belange die Zeiten fest, in denen die Gewerbetreibenden auf dem Friedhof tätig werden dürfen.

(3) Vermittlungstätigkeiten für Gewerbetreibende sind den Friedhofsmitarbeiterinnen und Friedhofsmitarbeitern nicht gestattet. Sie sind bei der Einstellung auf das Verbot der Vermittlungstätigkeit hinzuweisen. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

(4) Der Friedhofsträger kann bei Bedarf gewerbliche Arbeiten in eigener Regie durchführen. Er kann sich auch die gärtnerische Anlage einzelner Grabstätten und von Grabstätten auf bestimmten Grabfeldern vorbehalten.

(5) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf kirchlichen Friedhöfen dürfen auf diesen gewerbliche Friedhofsarbeiten grundsätzlich nicht auf eigene Rechnung ausführen. Ausnahmen bedürfen der besonderen Genehmigung. Diese soll nur für den Fall erteilt werden, daß am Ort kein geeigneter Gewerbebetrieb dafür vorhanden ist und die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die Arbeit außerhalb der Arbeitszeit verrichtet.

§ 20

Außerdienststellung und Entwidmung des Friedhofs

(1) Sollen auf einem Friedhof Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden, kann seine Außerdienststellung erfolgen. Die Außerdienststellung kann sich auch auf einzelne Teile des Friedhofs bzw. einzelne Grabfelder beschränken.

(2) Die Außerdienststellung eines Friedhofs soll nur beschlossen werden, wenn zwingende Gründe eine solche Maßnahme erfordern. Zuvor ist die Stellungnahme der aufsichtführenden Stelle einzuholen. In Schleswig-Holstein bedarf die Außerdienststellung eines Friedhofs der Genehmigung der Ordnungsbehörde (§ 2 Buchstabe a VO zur Änderung der VO zur Regelung der Zuständigkeit der Landes- und Kreispolizeibehörden).

(3) Nach seiner Außerdienststellung ist vom Friedhofsträger die Verkehrssicherheit auf dem Friedhof weiterhin zu gewährleisten.

(4) Die Entwidmung eines Friedhofs oder eines Friedhofsteils ist erst nach Außerdienststellung und nach Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung sowie aller Nutzungsrechte möglich. Es wird empfohlen, zusätzlich eine Pietätsfrist zu wahren. Durch die Entwidmung eines Friedhofs bzw. ei-

nes Friedhofsteils erfolgt die Wiederherstellung seiner vollen Verkehrsfähigkeit.

(5) Beschlüsse des Kirchenkreises über die Entwidmung eines Friedhofs oder von Friedhofsteilen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Nordelbischen Kirchenamtes (Artikel 38 Buchstabe 1 Verfassung NEK). Im übrigen bedürfen derartige Beschlüsse der Genehmigung der aufsichtführenden Stelle, soweit es durch Kirchenkreissatzung bestimmt ist.

(6) Im Interesse der Erhaltung von denkmalswerten Gegenständen und von Naturdenkmälern ist vor der Außerdienststellung und Entwidmung eines Friedhofs die Stellungnahme des Nordelbischen Kirchenamtes einzuholen.

(7) Die Außerdienststellung und Entwidmung ist amtlich bekanntzumachen (vgl. § 10 der Richtlinien).

§ 21

Rechtsbehelfe, Rechtsmittel

(1) Entscheidungen des Friedhofsträgers, die die Empfänger belasten – wie z.B. Ablehnung von Anträgen, Aufforderungen zu Gebührenzahlungen oder zu bestimmten Handlungen oder Unterlassungen –, sind Verwaltungsakte und daher mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekanntzugeben (§§ 58 und 70 Verwaltungsgerichtsordnung).

(2) Gegen Entscheidungen des Friedhofsträgers ist der Widerspruch zulässig. Als Widerspruch gelten auch Beschwerden nach Artikel 116 Absatz 2 Verfassung NEK. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt bekanntgegeben worden ist, bei der Stelle einzulegen, die die Entscheidung getroffen hat (§ 46 Ziffer 1 Einführungsgesetz zur Verfassung NEK). Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Stelle gewahrt, die den Verwaltungsakt erlassen hat.

(3) Hilft der Friedhofsträger dem Rechtsbehelf nicht oder nur teilweise ab, so ist er der aufsichtführenden Stelle (vgl. § 7 Absatz 6) vorzulegen (§ 46 Ziffer 1 Einführungsgesetz zur Verfassung NEK). Diese erläßt den Widerspruchsbescheid. Über den Widerspruch ist innerhalb von drei Monaten zu entscheiden. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen (§ 46 Ziffer 2 Einführungsgesetz zur Verfassung NEK i.V.m. § 73 Absatz 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Gleichzeitig ist zu entscheiden, wer die Kosten trägt.

(4) Gegen die Widerspruchsentscheidung ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht zulässig. Sie muß innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Widerspruchsbescheides gegen die Körperschaft erhoben werden, deren Behörde den Verwaltungsakt erlassen hat (§ 78 Verwaltungsgerichtsordnung). Handelt eine Behörde nicht aufgrund von Zuständigkeiten der Körperschaft, der sie angehört, sondern im Auftrag einer anderen Körperschaft (z.B. Verwaltungsamt des Kirchenkreises erläßt den Verwaltungsakt im Auftrag der Kirchengemeinde), so ist die auftraggebende Körperschaft die Beklagte. In der Rechtsmittelbelehrung des Widerspruchsbescheides ist anzugeben, gegen welche Körperschaft sich die Klage zu richten hat.

(5) Ergänzend gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 22

Kirchenkreisbeauftragte für das Friedhofswesen

(1) Jeder Kirchenkreis bestellt für seinen Bereich eine Beauftragte oder einen Beauftragten für das Friedhofswesen.

Die Kirchenkreisbeauftragten müssen für ihre Aufgaben persönlich und fachlich geeignet sein. Die Bestellung der Kirchenkreisbeauftragten ist dem Nordelbischen Kirchenamt mitzuteilen. Das Nordelbische Kirchenamt führt eine Liste der Kirchenkreisbeauftragten.

(2) Die Kirchenkreise haben für die Kirchenkreisbeauftragten eine Dienstanweisung zu erlassen, in der Art und Umfang der Aufgaben festzulegen sind. Die Kirchenkreisbeauftragten sollen bei allen wichtigen Fragen beteiligt werden, insbesondere bei Friedhofsneuanlagen, -erweiterungen, Satzungs- und Gebührenfragen.

(3) Die Kirchenkreisbeauftragten sollen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von kirchlichen Friedhöfen ihres Bereiches zu Arbeitstagen zusammenrufen.

(4) Die Kirchenkreisbeauftragten sind zur Arbeitsgemeinschaft der Kirchenkreisbeauftragten für das Friedhofswesen zusammengeschlossen. Die Arbeitsgemeinschaft kommt in der Regel zweimal im Jahr zu Arbeitstagen zusammen. Sie wählt aus ihrer Mitte je ein Mitglied für den Vorsitz, die Stellvertretung, die Protokollführung und die Kassenführung. Zusätzlich können bis zu zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer gewählt werden. Alle gemeinsam bilden den Vorstand.

(5) Die Arbeitsgemeinschaft der Kirchenkreisbeauftragten kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung durch das Nordelbische Kirchenamt.

(6) Die Kosten der Arbeitsgemeinschaft werden im erforderlichen Umfang von den Kirchenkreisen getragen. Die Arbeitsgemeinschaft übersendet den Kirchenkreisen innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres eine Ausfertigung der geprüften Jahresrechnung.

(7) An den Arbeitstagen der Arbeitsgemeinschaft nehmen vom Nordelbischen Kirchenamt die zuständige Dezerntin oder der zuständige Dezernent sowie die Sachgebietsleiterin oder der Sachgebietsleiter für das Friedhofswesen teil.

§ 23

Schlußbestimmungen

(1) Diese Richtlinien treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsrichtlinien vom 18.2.1992 außer Kraft.

(2) Entgegenstehende oder gleichlautende kirchliche Verwaltungsbestimmungen für das Friedhofswesen werden mit Inkrafttreten dieser Richtlinien aufgehoben.

Anhänge zu den Friedhofsrichtlinien

vom

Anhang 1: Muster-Friedhofssatzung

Anhang 2: Muster-Friedhofsgebührensatzung

Anhang 3: Merkblatt für den Umwelt- und Naturschutz auf kirchlichen Friedhöfen

Anhang 4: Rechtsquellensammlung

Anhang 5: Muster, Vordrucke, Textbeispiele

a) Christliche Grabmal-Symbole

b) Textbeispiele für die Veröffentlichung von Satzungen

c) Muster einer Rechtsbehelfsbelehrung für einen Bescheid (z.B. Gebührenbescheid)

- | | | |
|---|------|--|
| d) Muster einer Rechtsmittelbelehrung für einen Widerspruchsbescheid | § 15 | Nutzungszeit von Wahlgrabstätten |
| e) Anmeldung und Auftrag für eine Bestattung / Beisetzung / Trauerfeier | § 16 | Eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten |
| f) Antrag auf Erwerb des Grabnutzungsrechts | § 17 | Übertragung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten |
| g) Urkunde über die Verleihung des Grabnutzungsrechts | § 18 | Rückgabe von Wahlgrabstätten |
| h) Bestimmung über die Nachfolge im Grabnutzungsrecht | § 19 | Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten |
| i) Antrag auf Umschreibung des Grabnutzungsrechts | § 20 | Urnengrabstätten in einer Gemeinschaftsgrabstätte |
| j) Antrag auf Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals | § 21 | Registerführung |
| k) Urkunde über die Errichtung einer nichtrechtsfähigen Stiftung für die Sicherstellung der Grabpflege mit Kostenaufstellung zur Ermittlung des Stiftungskapitals | | |
| l) Grabpflegevertrag zwischen dem Stiftungsverwalter und dem Friedhofsträger | | |
| m) Muster für die Zulassung eines Gewerbetreibenden für gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof | | |

Anhang 1

Muster

Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde

Nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe m der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde _____ in der Sitzung am _____ die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündigt, daß Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewißheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Verwaltung des Friedhofs
- § 3 Außerdienststellung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeiten

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung der Bestattung
- § 8 Särge und Urnen
- § 9 Ruhezeit
- § 10 Ausheben und Schließen der Gräber
- § 11 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 12 Allgemeines
- § 13 Reihengrabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

- § 22 Gestaltungsgrundsatz
- § 23 Wahlmöglichkeit
- § 24 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten
- § 25 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten
- § 26 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen
- § 27 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

- § 28 Allgemeines
- § 29 Grabpflege, Grabschmuck
- § 30 Vernachlässigung
- § 31 Umwelt- und Naturschutz

VII. Grabmale und bauliche Anlagen

- § 32 Zustimmungserfordernis
- § 33 Prüfung durch die Friedhofsverwaltung
- § 34 Fundamentierung und Befestigung
- § 35 Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 36 Unterhaltung
- § 37 Entfernung
- § 38 Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 39 Benutzung der Leichenräume
- § 40 Trauerfeiern

IX. Haftung und Gebühren

- § 41 Haftung
- § 42 Gebühren

X. Schlußvorschriften

- § 43 Übergangsregelung für alte Grabrechte
- § 44 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für den von der Ev.-Luth. Kirchengemeinde _____ getragenen Friedhof in seiner jeweiligen Größe.

(2) Er dient der Bestattung der Glieder der Kirchengemeinde sowie aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der Kirchengemeinde(n) hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Ferner werden Personen bestattet, die vor ihrem Tode zwar außerhalb des Bereiches des Friedhofsträgers gelebt haben (z.B. in Alten- und Pflegeheimen), jedoch unmittelbar vor dem Fortzug im Bereich des Friedhofsträgers wohnhaft waren.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Verwaltung des Friedhofs

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofssatzung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Kirchenvorstand einen Ausschuß oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus wichtigem Grund außer Dienst gestellt und entwidmet werden.

(2) Nach Anordnung der beschränkten Außerdienststellung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Bestattungen dürfen nur für eine näher festzusetzende Übergangszeit auf den Grabstätten vorgenommen werden, für die noch Nutzungsrechte bestehen. Eine Verlängerung der Nutzungsrechte ist lediglich zur Anpassung an die jeweilige Ruhezeit zulässig.

(3) Nach Anordnung der Außerdienststellung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden. Soweit dadurch das Nutzungsrecht vorzeitig erlischt, haben die Nutzungsberechtigten Anspruch auf Zuweisung einer anderen gleichartigen Grabstätte für die restliche Nutzungszeit sowie auf kostenfreie Umbettung der Bestatteten. Der Umbettungstermin soll den Berechtigten möglichst einen Monat vorher mitgeteilt werden.

(4) Das gleiche gilt, wenn aus zwingendem öffentlichen Interesse die Einziehung einzelner Grabstätten angeordnet wird.

(5) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft des Friedhofs als Stätte der Verkündigung des Glaubens an die Auferstehung und als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung des gesamten Friedhofs wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

(6) Die Ersatzgrabstätte nach Absatz 3 und 4 ist auf Kosten der Verursacher in angemessener Weise anzulegen.

(7) Die Außerdienststellung, Entwidmung und Einziehung sind amtlich bekanntzumachen. Bei Wahlgrabstätten sind außerdem die Nutzungsberechtigten schriftlich zu benachrichtigen, sofern die Anschriften der Friedhofsverwaltung bekannt sind.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlaß kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagt werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes angemessen zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben richten, zu unterlassen.

(2) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art – ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen und die von den zugelassenen Gewerbetreibenden benötigten Fahrzeuge – zu befahren,
- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten, auch nicht durch Anbringen von Firmenschildern,
- c) an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen,
- d) in der Nähe von Bestattungsfeiern störende Arbeiten zu verrichten,
- e) Druckschriften zu verteilen,
- f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat auf dem Friedhof zu entsorgen,
- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h) zu lärmern und zu spielen,
- i) Hunde unangeleint mitzubringen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und seiner Ordnung vereinbar sind.

(3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(4) Der Kirchenvorstand kann weitere Regelungen für die Ordnung auf dem Friedhof erlassen.

(5) Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Der Kirchenvorstand kann Personen, die der Friedhofssatzung widerhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten

(1) Bestatterinnen und Bestatter, Bildhauerinnen und Bildhauer, Steinmetze, Gärtnerinnen und Gärtner sowie sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch den Kirchenvorstand. Die Zulassung ist auf Antrag zu erteilen, wenn die Gewerbetreibenden den Nachweis der fachlichen Qualifikation erbringen und persönlich zuverlässig sind.

(2) Antragstellerinnen und Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragstellerinnen und Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis nach § 19 Handwerksordnung und Antragstellerinnen und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre fachliche Qualifikation durch Vorlage des Berufsausweises für Friedhofsgärtner von der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, dem Kirchenvorstand den Fortfall der Voraussetzung für die Zulassung unverzüglich anzuzeigen.

(3) Für eine einmalige gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof kann der Kirchenvorstand auf die Vorlage der Nachweise nach Absatz 2 verzichten, wenn der Antragsteller über eine Zulassung für gewerbliche Arbeiten auf einem anderen kirchlichen Friedhof verfügt und diese Zulassung vorlegt.

(4) Die Gewerbetreibenden sowie ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die jeweils geltende Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Dazu haben die Gewerbetreibenden dem Friedhofsträger den Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

(5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.

(6) Die Zulassung kann durch schriftlichen Bescheid des Kirchenvorstandes widerrufen werden, wenn ein Gewerbetreibender trotz wiederholter Mahnung gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat oder die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung entfallen sind.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung der Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Beibringung der erforderlichen Unterlagen rechtzeitig anzumelden. Wird eine Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht bzw. das Recht auf Bestattung nachzuweisen.

(2) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit den Beteiligten Ort und Zeit der Bestattung fest.

§ 8

Särge und Urnen

(1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern und der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, im Mittelmaß 0,70 m hoch und 0,70 m breit sein. Größere Särge sind der Friedhofsverwaltung rechtzeitig vor der Bestattung anzuzeigen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Für die Bestattung in Mausoleen oder gemauerten Grüften sind nur Steinsärge, Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit beträgt _____ Jahre,

für verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr _____ Jahre, für Urnen _____ Jahre.

§ 10

Ausheben und Schließen der Gräber

(1) Die Gräber werden von Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder zugefüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 11

Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Die Ruhe der Toten soll grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Bei Vorliegen eines berechtigten Grundes kann der Kirchenvorstand einem Umbettungsantrag zustimmen. Die staatlichen Vorschriften sind zu beachten. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte desselben Friedhofs sind unzulässig.

(3) Antragsberechtigt bei Umbettungen aus Reihengrabstätten sind der Ehegatte und die Verwandten 1. Grades, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten die jeweiligen Nutzungsberechtigten. Die Kosten für die Umbettung und für die Wiederinstandsetzung der dadurch beschädigten Nachbargrabstätten und Anlagen haben die Antragsteller zu tragen.

(4) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sollen vorher gehört werden.

(5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(6) Bei Wiederbelegung nach Ablauf der Ruhezeit werden noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste in dem betreffenden Grab unter der Grabsohle erneut beigesetzt. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können sie auch in anderen Grabstätten beigesetzt werden.

(7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

(8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf behördlicher oder richterlicher Anordnung.

(9) Das Herausnehmen von Urnen anlässlich der Bestattung einer Leiche und die anschließende umgehende Beisetzung der Urnen in derselben Grabstätte ist keine Umbettung.

IV. Grabstätten

§ 12

Allgemeines

(1) Die Grabstätte bleibt Eigentum der Kirchengemeinde. An ihr werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung verliehen.

(2) Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfall verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen (vgl. § 16).

(3) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Nutzungsberechtigte haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(5) Die Grabstätten werden angelegt als

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Urnenreihengrabstätten
- d) Urnenwahlgrabstätten
- e) Urnengrabstätten in einer Gemeinschaftsgrabstätte

(6) Die Grabstätten haben mindestens folgende Größe:

- a) Grabstätten für Erdbestattungen
 - bei einer Sarglänge bis 120 cm
Länge: _____ Breite: _____
 - bei einer Sarglänge über 120 cm
Länge: _____ Breite: _____
- b) Urnengrabstätten nach Absatz 5 Buchstaben c) bis e
Länge: _____ Breite: _____
Im übrigen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

§ 13

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Die Friedhofsverwaltung kann in Ausnahmefällen zulassen, daß gegen Entrichtung einer Gebühr ein Kindersarg bis zu einer Länge von 100 cm oder eine Urne zusätzlich beigesetzt wird, sofern die Ruhezeit dadurch nicht überschritten wird.

(3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

§ 14

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten werden als Sondergräber für Erdbestattungen mit einer oder mehreren Grabbreiten vergeben.

(2) Das Nutzungsrecht wird auf Antrag durch Ausstellung einer Urkunde verliehen. Die Urkunde wird nach Zahlung der festgesetzten Gebühren ausgehändigt.

(3) In jeder Grabbreite darf nur eine Leiche bestattet werden. Die Friedhofsverwaltung kann in Ausnahmefällen zulassen, daß gegen Entrichtung einer Gebühr ein Kindersarg bis zu einer Länge von 100 cm oder eine Urne zusätzlich beigesetzt wird.

(4) In einer Wahlgrabstätte dürfen die Nutzungsberechtigten und ihre Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:

- a) der Ehegatte
- b) die Kinder

- c) die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
- d) die Eltern
- e) die Geschwister
- f) die Ehegatten der unter b), c) und e) genannten Personen.

(5) Die Bestattung anderer Personen bedarf neben der Zustimmung der Nutzungsberechtigten zusätzlich der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

§ 15

Nutzungszeit der Wahlgrabstätten

(1) Die Nutzungszeit beträgt _____ Jahre, beginnend mit dem Tage der Zuweisung. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag nur für die gesamte Grabstätte gegen Zahlung der in der Friedhofsgebührensatzung vorgesehenen Gebühr verlängert oder wiedererworben werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert oder wiedererworben, so erlischt es mit Ablauf der Nutzungszeit.

(2) Die Nutzungsberechtigten haben selbst für eine rechtzeitige Verlängerung oder einen rechtzeitigen Wiedererwerb zu sorgen. Der Ablauf der Nutzungszeit wird sechs Monate vorher durch einen Hinweis auf der Grabstätte bekanntgemacht.

(3) Überschreitet bei einer Bestattung die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern, und zwar für alle Grabbreiten der Grabstätte. Die Gebühren richten sich nach der jeweiligen Friedhofsgebührensatzung.

§ 16

Eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten

(1) Sind auf dem Friedhof genügend freie Grabstätten vorhanden, so kann ohne Vorliegen eines Todesfalles (vgl. § 12 Absatz 2 – Reservierung einer Grabstätte) und nach Ablauf der Nutzungszeit nach § 15 (Erhaltung einer Grabstätte) ein eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten verliehen werden. Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung eines eingeschränkten Nutzungsrechts besteht nicht.

(2) Das eingeschränkte Nutzungsrecht an der Wahlgrabstätte unterliegt den Bestimmungen der Friedhofsatzung und der Friedhofsgebührensatzung in den jeweils geltenden Fassungen mit folgenden Sonderregelungen:

- a) Das eingeschränkte Nutzungsrecht umfaßt nicht das Recht zur Bestattung von Leichen oder zur Beisetzung von Urnen, solange es nicht vorzeitig nach Buchstabe c endet und in ein uneingeschränktes Nutzungsrecht umgewandelt wird.
- b) Das eingeschränkte Nutzungsrecht kann abweichend von § 15 für eine kürzere Nutzungszeit verliehen werden.
- c) Das eingeschränkte Nutzungsrecht endet vorzeitig zu dem Zeitpunkt, an dem in der Wahlgrabstätte eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt wird. In diesem Fall gelten ab dem Zeitpunkt der Belegung die Bestimmungen für ein uneingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten.
- d) Für die Dauer des eingeschränkten Nutzungsrechts ist die ermäßigte Grabnutzungsgebühr nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.
- e) Endet das eingeschränkte Nutzungsrecht vorzeitig nach Buchstabe c, so ist die entrichtete Grabnutzungsgebühr, soweit sie auf den Zeitraum nach der vorzeitigen Beendigung des Nutzungsrechts entfällt, auf die Grabnutzungsgebühr anzurechnen, die ab dem Zeitpunkt der Belegung der

Grabstätte für das uneingeschränkte Nutzungsrecht zu entrichten ist.

§ 17

Übertragung oder Übergang von Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann zu Lebzeiten der Nutzungsberechtigten auf eine Angehörige oder einen Angehörigen nach § 14 Absatz 4 übertragen werden. Die Übertragung auf andere Personen bedarf der Zustimmung des Kirchenvorstandes.

(2) Stirbt die oder der Nutzungsberechtigte, so geht das Nutzungsrecht auf eine Angehörige oder einen Angehörigen nach § 14 Absatz 4 mit deren oder dessen Zustimmung über. Der Vorrang einer Person vor einer anderen bestimmt sich nach der in § 14 Absatz 4 genannten Reihenfolge mit der Maßgabe, daß innerhalb der einzelnen Personengruppen die ältere Person Vorrang hat.

(3) Die Rechtsnachfolge nach Absatz 2 können die Nutzungsberechtigten dadurch ändern, daß sie das Nutzungsrecht schon zu Lebzeiten für den Fall ihres Ablebens einer Person nach § 14 Absatz 4 oder – mit Zustimmung des Kirchenvorstandes – einer anderen Person durch Vertrag übertragen. Eine Ausfertigung des Vertrages ist der Friedhofsverwaltung unverzüglich einzureichen.

(4) Die oder der neue Berechtigte hat innerhalb von sechs Monaten nach der Übertragung bzw. dem Rechtsübergang die Umschreibung auf ihren bzw. seinen Namen zu beantragen. Die Umschreibung kann versagt werden, wenn die Übertragung bzw. der Rechtsübergang nicht hinreichend urkundlich nachgewiesen ist.

(5) Die Übertragung bzw. der Rechtsübergang des Nutzungsrechts wird wirksam mit der Umschreibung durch die Friedhofsverwaltung.

(6) Angehörigen der Verstorbenen darf der Zutritt zu der Grabstätte und deren Pflege nicht verwehrt werden. Die Gestaltung der Grabstätte steht ihnen jedoch nicht zu.

§ 18

Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig, Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Für die Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung von Friedhofsgebühren.

§ 19

Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfälle für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne vergeben werden.

(2) Urnenwahlgrabstätten sind Sondergräber, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen wird. Es werden Urnenwahlgrabstätten angelegt für eine oder mehrere Urnen.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten für Urnengrabstätten die Vorschriften für Reihengrabstätten bzw. Wahlgrabstätten entsprechend.

§ 20

Urnengrabstätten in einer Gemeinschaftsgrabstätte

(1) Urnengrabstätten in einer Gemeinschaftsgrabstätte sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten in einer Gemeinschaftsgrabstätte umfaßt nicht das Recht zur Errichtung eines Grabmals. Der Friedhofsträger errichtet auf der Gemeinschaftsgrabstätte ein gemeinsames Grabmal. Ihm allein obliegt auch die gärtnerische Anlage und Pflege der Gemeinschaftsgrabstätte.

§ 21

Registerführung

Die Friedhofsverwaltung führt einen Gesamtplan, einen Lageplan, ein topographisches Grabregister (2fach) und ein chronologisches Bestattungs-Register der Bestatteten.

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 22

Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist – unbeschadet der Anforderungen der §§ 25 und 27 für Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften – so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, daß der Friedhofszweck, die Würde des kirchlichen Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt sowie das christliche Empfinden nicht verletzt werden.

§ 23

Wahlmöglichkeit

(1) Neben den Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§§ 24 und 26) werden auch solche mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§§ 25 und 27) angelegt.

(2) Es kann zwischen beiden Arten von Grabfeldern gewählt werden. Wird hiervon kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

(3) Die Friedhofsbenutzer sind umfassend über die Wahlmöglichkeit zu unterrichten.

§ 24

Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten

(1) Der Friedhof ist ein Garten des Lebens, in dem sich die Vielfalt von Gottes Schöpfung und christliche Verantwortung für die Umwelt zeigen sollen.

(2) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet. Alle Gehölze werden mit der Anpflanzung kraft Gesetzes Eigentum der Kirchengemeinde. Sie dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert oder beseitigt werden.

§ 25

Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten

(1) Die Vorschriften dieses Paragraphen gelten für folgende Grabfelder: _____

(2) Die Grabstätten müssen eine die gesamte Fläche bedeckende Bepflanzung erhalten und sollen durch die besondere gärtnerische Gestaltung zu einem ausgewogenen Bild

des Friedhofes beitragen. Nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und die Gestaltung der Grabstätten können in den Gestaltungsplänen getroffen werden.

(3) Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Gehölze sowie Schrittplatten und auch Grabgebäude aus künstlichem Werkstoff. Dasselbe gilt für Grababdeckungen mit Naturstein, Beton, Terrazzo, Teerpappe, Kunststoff o. ä.; Grabeinfassungen aus Naturstein werden zugelassen.

§ 26

Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

(1) Für Grabmale sollen nur Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.

(2) Die Mindeststärke stehender Grabmale beträgt bis 100 cm Höhe 12 cm, über 100 cm Höhe 15 cm. Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen (z.B. besondere Verdübelung) verlangen, wenn dies aus Gründen der Standicherheit des Grabmals erforderlich ist.

(3) Die Breite des Grabmals darf die Hälfte der Grabstättenbreite nicht überschreiten.

§ 27

Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

(1) Die Vorschriften dieses Paragraphen gelten für folgende Grabfelder: _____

(2) Das Grabmal muß in seiner Bearbeitung, Form und Farbe so gestaltet sein, daß es sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild einfügt.

(3) Für das Grabmal dürfen nur Natursteine, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall in handwerklicher Ausführung verwendet werden.

(4) Nach Maßgabe des Gestaltungsplans sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grabstätte. Zu einem stehenden Grabmal kann je Grabbreite zusätzlich ein liegendes gesetzt werden. Es soll dem vorhandenen in Material, Farbe, Schrift und Bearbeitung entsprechen.

(5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind die Ansichtsflächen bei stehenden Grabmalen bis zu folgenden Größen zulässig:

- | | |
|---|---------------------------------|
| a) auf Reihengrabstätten | 0,30–0,40 qm
(in Stelenform) |
| b) auf einstelligen Wahlgrabstätten
bei einer äußersten Breite von 50 cm | 0,40–0,60 qm |
| c) auf mehrstelligen Wahlgrabstätten | 0,50–0,90 qm |
| d) auf Wahlgrabstätten ab 3 m Breite und in besonderer Lage zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen. | |

(6) Auf Urnengrabstätten sind die Ansichtsflächen bis zu folgenden Größen zulässig:

- | | |
|--|--------------|
| a) auf Urnenreihengrabstätten
nur liegende Grabmale | bis 0,30 qm |
| b) auf Urnenwahlgrabstätten | 0,30–0,45 qm |
| c) auf Urnenwahlgrabstätten in besonderer Lage zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen. | |

(7) In dem Gestaltungsplan können im Rahmen der Absätze 5 und 6 Höchst- und Mindestabmessungen in Breite und Höhe vorgeschrieben werden.

(8) Soweit es im Rahmen der Gesamtgestaltung vertretbar ist, können Ausnahmen von diesen Vorschriften, insbesondere für Grabmale von besonderer künstlerischer oder handwerklicher Ausführung zugelassen werden.

(9) Für Grabmale in besonderer Lage kann der Kirchenvorstand zusätzliche Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 28

Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verpflichtet. Sie können entweder die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder die Friedhofsverwaltung oder zugelassene Friedhofsgärtner damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder die Bestattung behindernde Hecken, Bäume und Gehölze zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(3) Die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(4) Ist bei einer Bestattung die Nutzungszeit zu verlängern und sind Nutzungsberechtigte nicht vorhanden oder Angehörige zur Übernahme des Nutzungsrechts nicht bereit, so kann die Friedhofsverwaltung die Erstattung der Kosten für die Anlage und Unterhaltung einer Rasengrabanlage bis zum Ablauf der Nutzungszeit von demjenigen verlangen, der die Bestattung veranlaßt hat. Die Kostenerstattung nach Satz 1 entfällt, soweit die Grabpflege durch einen Dritten sichergestellt ist.

§ 29

Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von chemischen Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 30

Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig angelegt oder gepflegt, so sind die Verantwortlichen zur Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich aufzufordern. Sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt ein auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung kostenpflichtig abgeräumt, eingeebnet und begrünt werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung statt dessen

die Grabstätten auf Kosten der Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung einziehen.

(2) Vor dem Entzug des Nutzungsrechts sind die Nutzungsberechtigten noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; sind sie nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, hat eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung sowie ein erneuter, auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Die Verantwortlichen sind in den Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung auf die sie treffenden Rechtsfolgen der Absätze 1 und 3 aufmerksam zu machen. In dem Entziehungsbescheid ist darauf hinzuweisen, daß das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Kirchengemeinde fallen.

(3) Nach Entziehung von Nutzungsrechten nach Absatz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, in Reihengrabstätten umgebettet werden.

(4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

§ 31

Umwelt- und Naturschutz

Den Erfordernissen des Umwelt- und Naturschutzes ist auf dem Friedhof Rechnung zu tragen.

VII. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 32

Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie ist vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmals zu beantragen. Der Antrag ist durch den Nutzungsberechtigten oder seinen Bevollmächtigten zu stellen.

(2) Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung mit folgendem Inhalt einzureichen:

- a) Grabmalentwurf mit Grundriß sowie Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Fundamentierung.
- b) Wortlaut und Platzierung der Inschrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe der Form und der Anordnung, des Materials sowie seiner Bearbeitung.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen, Einfriedigungen (Steineinfassungen), Bänke und provisorischer Tafeln bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 33

Prüfung durch die Friedhofsverwaltung

(1) Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, daß ihr das Grabmal und der genehmigte Antrag bei der Anlieferung und vor der Errichtung zur Prüfung vorzuweisen sind.

(2) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, kann die Friedhofsverwaltung die Errichtung des Grabmals verweigern oder der bzw. dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals setzen. Bei bereits errichteten Grabmalen kann der Kirchenvorstand nach ergebnislosem Ablauf der Frist die Abänderung oder Beseitigung des Grabmals auf Kosten der bzw. des Nutzungsberechtigten veranlassen.

§ 34

Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, daß sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Als allgemein anerkannte Regeln des Handwerks gelten die Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 35

Mausoleen und gemauerte Grüfte

(1) Soweit auf dem Friedhof Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften sowie die Errichtung neuer Mausoleen und gemauerter Grüfte soll nur ermöglicht werden, wenn durch vertragliche Regelungen sichergestellt wird, daß der Friedhof von entstehenden Kosten freigehalten wird.

§ 36

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich und haftbar für alle Schäden, die durch Verletzung dieser Pflicht entstehen, ist die bzw. der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Mängel haben die Verantwortlichen unverzüglich durch einen zugelassenen Gewerbetreibenden beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung das Grabmal oder die bauliche Anlage auf Kosten der Verantwortlichen instandsetzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhalten die Verantwortlichen vorher eine Aufforderung. Sind sie nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so sind sie hierauf durch ein Schild auf der Grabstätte oder durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

(3) Bei unmittelbarer Gefahr ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die Verantwortlichen das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die Verantwortlichen erhalten danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten haben die Verantwortlichen zu tragen.

§ 37
Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und sonstige bauliche Anlagen durch die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten zu entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 38 handelt. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abzuräumen oder abräumen zu lassen. Den Nutzungsberechtigten steht eine Entschädigung für abgeräumte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht zu.

Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von der Friedhofsverwaltung oder in ihrem Auftrag abgeräumt werden, kann die oder der Nutzungsberechtigte zur Übernahme der Kosten herangezogen werden.

§ 38
Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

(1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, sind in einer Liste zu erfassen. Die Liste ist in angemessenen Zeitabständen zu aktualisieren. Die erfaßten Grabmale unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers und sollen auch nach Ablauf des Nutzungsrechts der Grabstätte erhalten werden.

(2) Für die Erhaltung von Grabmalen nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich die Nutzungsberechtigten verpflichten, das Grabmal gegebenenfalls zu restaurieren und zu erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 39
Benutzung der Leichenräume

(1) Die Leichenräume dienen zur Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung ihrer oder ihres Beauftragten betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge, in denen an anzeigepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, werden nach Möglichkeit in einem besonderen Leichenraum aufgestellt. Der Zutritt Unbefugter zu diesem Raum sowie das Öffnen des Sarges bedürfen der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 40
Trauerfeiern

(1) Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.

(2) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(3) Für die kirchliche Trauerfeier verstorbener Glieder der evangelischen Kirche und verstorbener Glieder einer Religi-

ongemeinschaft, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Schleswig-Holstein oder Hamburg angehören, steht die Kirche zur Verfügung.

alternativ:

(3) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle / Aussegnungshalle (Nichtzutreffendes streichen) zur Verfügung.¹⁾

(4) Die Aufstellung des Sarges in einem Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verstorbene eine anzeigepflichtige Krankheit gehabt hat oder der Zustand der Leiche dies nicht zuläßt.

IX. Haftung und Gebühren

§ 41
Haftung

(1) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, Einfriedigungen und sonstige Anlagen entstehen. Die Ersatzpflicht tritt jedoch nicht ein, wenn sie nachweisen können, daß sie zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet haben.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 42
Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

X. Schlußvorschriften

§ 43
Übergangsregelung für alte Grabnutzungsrechte

Grabnutzungsrechte, die unbefristet oder auf Friedhofsdauer verliehen worden sind, unterliegen den Bestimmungen dieser Satzung mit der Maßgabe, daß die Nutzungsrechte _____ Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Satzung erlöschen, es sei denn, daß ein Wiedererwerb nach § 15 rechtzeitig vorgenommen wird.

§ 44
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom _____ außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofssatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises _____ vom _____ (Az.: _____) kirchenaufsichtlich genehmigt.

_____, den _____

Ev.-Luth. Kirchengemeinde _____
- Der Kirchenvorstand -

L.S.

Vorsitzende/r

Mitglied

¹⁾ Die erste Alternative ist zu wählen, wenn nur die Kirche zur Verfügung steht, die zweite Alternative, wenn für Trauerfeiern eine Friedhofskapelle / Aussegnungshalle zur Verfügung steht.

Hinweis:

Die vorstehende Friedhofssatzung wurde

a) mit vollem Wortlaut veröffentlicht in

(Veröffentlichungsorgan) am _____

b) öffentlich ausgehängt in der Zeit von _____ bis _____
in den Schaukästen der Kirchengemeinde

_____ die sich befinden in (genaue Bezeichnung der Standorte),

_____ nach vorherigem Hinweis in

(Veröffentlichungsorgan)

am _____

L.S.

Vorsitzende/r

Mitglied

Je nach Art der amtlichen Bekanntmachung sind die Angaben bei Buchstabe a) oder b) auszufüllen. Der nichtzutreffende Buchstabe ist dann zu streichen.

Anhang 2

Muster

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde

Nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben f und m der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche i.V.m. § 42 der Friedhofssatzung hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde _____ in der Sitzung am _____ die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde _____ und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührenschnldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschnldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschnldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

(2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Kirchenvorstand kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 0,5 vom Hundert des rückständigen auf 100 Deutsche Mark bzw. 50 Euro abgerundeten Gebührenbetrags zu entrichten.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschnldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschnldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228-232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich ggf. Friedhofsunterhaltungsgebühren)

1. Reihengrabstätte bis 31.12.2001 / ab 01.01.2002

a) für Särge bis 1,20 m für _____ Jahre _____ DM / _____ Euro

b) für Särge über 1,20 m für _____ Jahre _____ DM / _____ Euro

c) für Särge über 1,20 m _____ Jahre _____ DM / _____ Euro

d) für Urnen für _____ Jahre _____ DM / _____ Euro

2. Wahlgrabstätte für _____ Jahre

a) für die 1. und 2. Grabbreite - je Grabbreite _____ DM / _____ Euro

b) für die 3. bis 5. Grabbreite - je Grabbreite _____ DM / _____ Euro

c) für die 6. bis 9. Grabbreite - je Grabbreite _____ DM / _____ Euro

d) ab der 10. Grabbreite - je Grabbreite _____ DM / _____ Euro

3. Wahlgrabstätte in besonderer Lage

für _____ Jahre - je Grabbreite - _____ DM / _____ Euro

4. Rasen-Wahlgrabstätte

für _____ Jahre - je Grabbreite - _____ DM / _____ Euro

5. Urnenwahlgrabstätte

für _____ Jahre - je Grabbreite - _____ DM / _____ Euro

6. Urnenwahlgrabstätte in besonderer Lage

für _____ Jahre - je Grabbreite - _____ DM / _____ Euro

7. Urnengrabstätte in einer Gemeinschaftsgrabstätte

für _____ Jahre - je Grabbreite - _____ DM / _____ Euro

8. Für die zusätzliche Beisetzung

a) einer Urne oder eines Kindersarges _____ DM / _____ Euro

b) einer Urne oder eines Kindersarges _____ DM / _____ Euro

in einer Reihengrabstätte

in einer Wahlgrabstätte

9. Überlassung von Nebenland für die Dauer

der Nutzungszeit je qm und Jahr _____ DM / _____ Euro

10. Wahlgrabstätte mit einem eingeschränkten

Nutzungsrecht je Grabbreite und Jahr _____ DM / _____ Euro

11. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten.

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 2 bis 6 und 9 bis 10 berechnet. Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

1. Für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung _____ DM / _____ Euro

2. Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter _____ DM / _____ Euro

3. Für die Genehmigung zur Aufstellung

a) eines stehenden Grabmals einschließlich _____ DM / _____ Euro

b) eines liegenden Grabmals _____ DM / _____ Euro

4. Für die Zulassung einer oder

eines Gewerbetreibenden _____ DM / _____ Euro

5. Gebühr für das Abräumen und Entsorgen eines Grabmals, eines Fundamentes, einer Grabeinfassung oder sonstigen baulichen Anlage

je angefangener halber Kubikmeter Material _____ DM / _____ Euro

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

- 1. Für eine Erdbestattung
 - a) in einer Reihengrabstätte
 - Särge bis 1,20 m _____ DM / _____ Euro
 - Särge über 1,20 m _____ DM / _____ Euro
 - b) in einer Wahlgrabstätte
 - Särge bis 1,20 m _____ DM / _____ Euro
 - Särge über 1,20 m _____ DM / _____ Euro
- 2. Für eine Urnenbeisetzung _____ DM / _____ Euro

IV. Sonstige Gebühren

- 1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer, je Sarg _____ DM / _____ Euro
- 2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle, je Trauerfeier _____ DM / _____ Euro

Für die kirchliche Trauerfeier anlässlich des Todes eines Kirchenmitglieds der Ev. Kirche in Deutschland ist diese Benutzungsgebühr von der Kirchengemeinde zu tragen (vgl. § 11 Abs. 3 Friedhofsrichtlinien der NEK).

- 3. Dekoration
 - a) Friedhofskapelle _____ DM / _____ Euro
 - b) Leichenhalle _____ DM / _____ Euro
- 4. Gruftschmuck _____ DM / _____ Euro

V. Gebühren für Ausgrabungen

- 1. Für die Ausgrabung einer Leiche _____ DM / _____ Euro
- 2. Für die Ausgrabung einer Urne _____ DM / _____ Euro

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr¹⁾

- 1. Bei den Reihengrabstätten (Ziffer I.1) und den Urnengrabstätten in einer Gemeinschaftsgrabstätte (Ziffer I.7) ist diese Gebühr in der Grabnutzungsgebühr mit _____ DM / _____ Euro enthalten.
- 2. Für Wahlgrabstätten je Jahr und Grabbreite _____ DM / _____ Euro

Die Gebühr wird für alle Grabbreiten einer Grabstätte im voraus für drei Jahre erhoben.

¹⁾ Nur wenn ausnahmsweise die Friedhofsunterhaltungsgebühr nicht in die Grabnutzungsgebühr mit einbezogen worden ist (vgl. § 9 Absatz 11 Friedhofsrichtlinien).

§ 7
Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8
Schlußbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom _____ außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises _____ vom _____ (Az.: _____) kirchenaufsichtlich genehmigt.

_____, den _____
Ev.-Luth. Kirchengemeinde _____
- Der Kirchenvorstand -

L.S. _____
Vorsitzende/r Mitglied

Hinweis:

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

- a) mit dem vollen Wortlaut veröffentlicht in _____ (Veröffentlichungsorgan) am _____
 - b) öffentlich ausgehängt in der Zeit von _____ bis _____ in den Schaukästen der Kirchengemeinde _____, die sich befinden in (genaue Bezeichnung der Standorte) _____, nach vorherigem Hinweis in _____ (Veröffentlichungsorgan) am _____.
- _____
L.S. _____
Vorsitzende/r Mitglied

Je nach Art der amtlichen Bekanntmachung sind die Angaben bei Buchstabe a) oder b) auszufüllen. Der nichtzutreffende Buchstabe ist dann zu streichen.

Anhang 3

Merkblatt
für den Umwelt- und Naturschutz auf den kirchlichen Friedhöfen

Im Interesse des Umwelt- und Naturschutzes auf den kirchlichen Friedhöfen werden folgende Anregungen gegeben.

I. Friedhofsrün

- 1. In den Friedhofsanlagen mehr landschafts- und klimagemäße Bäume und Sträucher pflanzen: wichtig für die Luftreinigung und Bildung von Kleinklima. Die Pflanzung von Vogelschutz- und Bienennährgehölzen fördern.
- 2. Wertvolle Bäume und Bestattungsf lächen erhalten. Für die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern außerhalb der Bestattungsf lächen 35 % der gesamten Friedhofsf läche anstreben.
- 3. Besondere Baumreihen, Alleen und solitäre Bäume schützen. Keinen Baum ohne zwingende Notwendigkeit kappen oder fällen.
- 4. Unter Bäumen und Sträuchern geeignete Bodendecker pflanzen, die das Laub aufnehmen können, um es nicht überall entfernen zu müssen.
- 5. Möglichst wenig Hecken im strengen Schnitt halten. Es ist besser, die Hecken auslichten und in längeren Zeitabständen zu verjüngen.
- 6. Freiflächen voll begrünen. Größere Rasenf lächen als Wiesen behandeln und nur zwei- bis dreimal jährlich mähen.

II. Wege und Plätze

- 1. Wege und Plätze nur dort in Pflaster legen, wo es für die Benutzung unerlässlich ist. Asphaltierung vermeiden. Wo es angebracht ist, Wege in Rasen legen. Wildkräuter auf Wegen und Plätzen möglichst mechanisch oder manuell bekämpfen. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist auf Wegen und Plätzen verboten (als Pflanzenschutzmittel gelten auch Stoffe, die dazu bestimmt sind, Pflanzen abzutöten oder Flächen von Pflanzenwuchs freizumachen oder freizuhalten).
- 2. Alle Möglichkeiten nutzen, um die Verwendung von Kunststoffen abzuwehren. Kunststoffe örtlich nicht verbrennen.
- 3. Streusalze und chemisch angereicherte Streumittel nicht anwenden.
- 4. Oberflächenwasser in die Vegetationsflächen ableiten.

III. Abfallbeseitigung, Kompostwirtschaft

Alle verweslichen Abfälle kompostieren, nur die nicht verweslichen zur Abfallbeseitigungsanlage bzw. zur Mülldeponie. Dadurch können kostspielige Torfbeschaffungen eingeschränkt und die Torfmoore geschont werden.

IV. Feuchtbiotope

Wasserhaltende Niederungen, Teiche und Bäche natürlich erhalten.

V. Maschinen und Geräte

Langfristig auf elektrogetriebene und umweltfreundliche Maschinen und Geräte umrüsten (Geräuschminderung und Luftreinhaltung).

VI. Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfung - Vogelschutz

- 1. Anwendung der biologischen Schädlingsbekämpfung und des integrierten Pflanzenschutzes.
- 2. Gute Bodenpflege, Wässern und Düngen (vorzugsweise organisch) sind Voraussetzungen für optimales Wachstum und für Widerstandsfähigkeit der Pflanzen gegen Schädlinge und Krankheiten. Die chemische Schädlingsbekämpfung kann dadurch verringert bis entbehrlich gemacht werden.

VII. Aus- und Fortbildung

Die Aus- und Fortbildung in Fragen des Umweltschutzes im kirchlichen Bereich stärker wahrnehmen.

VIII. Ansprechstellen

1. Die Kirchenkreisbeauftragten für Friedhofswesen (Beratung der Kirchengemeinden).
2. Naturschutzbehörden und Umweltbeauftragte (Kontaktpflege).
3. Vogel- und Umweltschutzgruppen (Kontaktpflege).

Anhang 4

Rechtsquellenammlung

A. Bundesrecht

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.5.1949 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert am 16.7.1998 (BGBl. I S. 1822)

Abgabenordnung vom 16.3.1976 (BGBl. I S. 613), zuletzt geändert am 19.12.1998 (BGBl. I S. 3836, 3840)

Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12.12.1973 (BGBl. I S. 1885), zuletzt geändert am 19.12.1998 (BGBl. I S. 3843, 3849)

Arbeitsschutzgesetz vom 7.8.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert am 19.12.1998 (BGBl. I S. 3843, 3849)

Baugesetzbuch i.d.F. vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert am 15.12.1997 (BGBl. I S. 2902, 2903)

Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) i.d.F. vom 29.1.1993 (BGBl. I S. 178), zuletzt geändert am 21.9.1997 (BGBl. I S. 2390, 2392)

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz i.d.F. vom 25.7.1979 (GMBl. S. 475 und Amtsbl. SH S. 676)

Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 27.9.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert am 25.8.1998 (BGBl. I S. 2455, 2457)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) i.d.F. vom 21.9.1998 (BGBl. I S. 2994)

Personenstandsgesetz i.d.F. vom 8.8.1957 (BGBl. I S. 1125), zuletzt geändert am 4.5.1998 (BGBl. I S. 833, 836)

Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz) i.d.F. vom 14.5.1998 (BGBl. I S. 971)

Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 10.11.1992 (BGBl. I S. 1887), zuletzt geändert am 24.1.1997 (BGBl. I S. 60)

Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 28.7.1987 (BGBl. I S. 1752), zuletzt geändert am 14.10.1993 (BGBl. I S. 1720)

Bundes-Seuchengesetz i.d.F. vom 18.12.1979 (BGBl. I S. 2262), zuletzt geändert am 24.3.1997 (BGBl. I S. 594, 705)

Strafgesetzbuch i.d.F. vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322)

Verwaltungsgerichtsordnung i.d.F. vom 19.3.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert am 31.8.1998 (BGBl. I S. 2600, 2608)

Verwaltungsverfahrensgesetz i.d.F. vom 21.9.1998 (BGBl. I S. 3050)

B. Staatliches Recht für den Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg

Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (Bestattungsgesetz) vom 14.9.1988 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert am 8.11.1995 (GVBl. S. 290, 294)

Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (Bestattungsverordnung) vom 20.12.1988 (GVBl. S. 303), zuletzt geändert am 24.2.1998 (GVBl. S. 35)

Hamburgisches Abfallwirtschaftsgesetz vom 1.12.1992 (GVBl. S. 251), zuletzt geändert am 27.9.1995 (GVBl. S. 221, 230)

Denkmalschutzgesetz i.d.F. vom 25.6.1997 (GVBl. S. 267)

Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 14.3.1966 (GVBl. S. 77), zuletzt geändert am 20.6.1996 (GVBl. S. 150)

Verwaltungsvollstreckungsgesetz i.d.F. vom 14.4.1993 (GVBl. S. 83)

C. Staatliches Recht für den Bereich des Landes Schleswig-Holstein

Landesverordnung über das Leichenwesen vom 30.11.1995 (GVOBl. S. 395, berichtigt 1996 S. 231)

Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz) i.d.F. vom 18.1.1999 (GVOBl. S. 26)

Landesverordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen vom 1.6.1990 (GVOBl. S. 412)

Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz) vom 21.11.1996 (GVOBl. S. 677, berichtigt 1997 S. 360)

Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturchutzgesetz) i.d.F. vom 16.6.1998 (GVOBl. S. 210)

Gesetz über die Feuerbestattung vom 15.5.1934 (RGBl. I S. 380)

Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes vom 10.8.1938 (RGBl. I S. 1000)

Landesverwaltungsgesetz i.d.F. vom 2.6.1992 (GVOBl. S. 243), zuletzt geändert am 11.12.1998 (GVOBl. S. 370, berichtigt 1999 S. 18)

Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung vom 12.6.1979 (GVOBl. S. 378), zuletzt geändert am 15.9.1999 (GVOBl. S. 267)

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freilandflächen vom 19.1.1990 (Amtsbl. SH S. 110)

D. Vertragsrecht

Vertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein vom 23.4.1957 mit Zusatzvereinbarung vom 23.4.1957 (GVOBl. S. 31 und 67)

E. Kirchliches Recht

Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche i.d.F. vom 1.4.1994 (GVOBl. S. 81), zuletzt geändert am 5.2.2000 (GVOBl. S. 42, 45) und das Einführungsgesetz zur Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche i.d.F. vom 1.2.1986 (GVOBl. S. 61)

Allgemeine Verwaltungsanordnung über Planung und Genehmigung von Bauvorhaben vom 23.5.1977 (GVOBl. S. 123)

Allgemeine Verwaltungsanordnung über die Gestaltung und Bekanntmachung von Satzungen vom 8.9.1998 (GVOBl. S. 142)

Allgemeine Verwaltungsanordnung über die Durchführung von Maßnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz (VerwAnO-ASch) vom 26.5.1999 (GVOBl. S. 138)

Kirchengesetz über den Datenschutz der Ev. Kirche in Deutschland (DSG-EKD) vom 12.11.1993 (GVOBl. 1994 S. 35)

Rechtsverordnung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Durchführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Ev. Kirche in Deutschland (Datenschutzverordnung - NEK VO DSG-EKD) vom 9.12.1997 (GVOBl. 1998 S. 2)

Richtlinien für die Verwaltung des kirchlichen Grundeigentums (Grundstücksrichtlinien) i.d.F. vom 10.9.1996 (GVOBl. S. 198)

Kirchengesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche i.d.F. vom 19.6.1995 (GVOBl. S. 117, 142), zuletzt geändert am 3.2.1996 (GVOBl. S. 34)

Rechtsverordnung für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche i.d.F. vom 3.2.1998 (GVOBl. S. 66), zuletzt geändert am 4.2.2000 (GVOBl. S. 95)

Grundlinien für das kirchliche Handeln bei der Taufe, der Trauung und der Beerdigung vom 13.6./11.7.1989 (GVOBl. S. 237)

Rechtsverordnung für das Kirchenbuch- und Meldewesen sowie zur Kirchenmitgliedschaft (KMKMVO) vom 17.2.1989 (GVOBl. S. 62)

Kirchengesetz zur Regelung des pastoralen Dienstes bei Amtshandlungen vom 2.2.1991 (GVOBl. S. 97)

Anhang 5 a

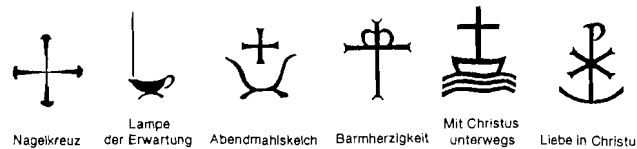
Christliche Grabmalsymbole



Golgatha Leiden Christi Waage des Gerichts Anfang u. Ende in Christus Glaube an Christus



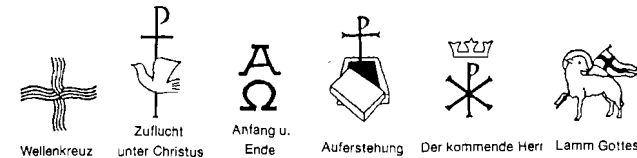
Glaube, Liebe, Hoffnung Gottvater, Sohn u. Heiliger Geist Lamm Gottes Bekenntnis zu Jesus Christus Johannes 3,14-15



Nagekreuz Lampe der Erwartung Abendmahlskelch Barmherzigkeit Mit Christus unterwegs Liebe in Christus



Jerusalemkreuz Psalm 126, 5-6 Lutherrose Leben in Christus Jesus Christus der König



Wellenkreuz Zuflucht unter Christus Anfang u. Ende Auferstehung Der kommende Herr Lamm Gottes



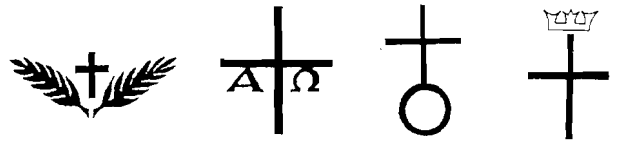
Krone des Lebens Zeichen der Liebe Auge Gottes Dornenkrone Wiedergeburt im Kreuz



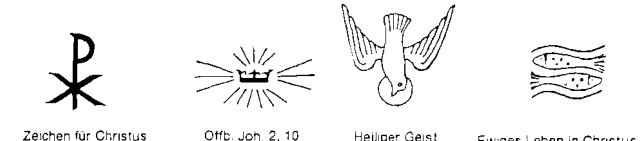
Ernte des Lebens Sieg über den Tod Erlösung von der Sünde Psalm 126, 6



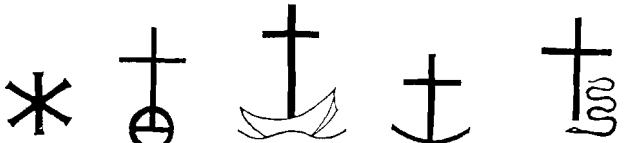
2. Makk. 7, 9 Joh. 11, 25 Zeichen für Christus Monogramm Jesu Philipper 1, 6



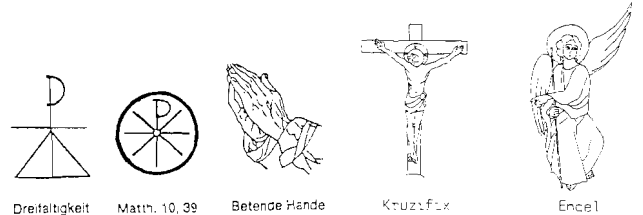
Römer 14, 7 u. 8 Philipper 1, 21 Lucas 22, 42 Durch Kreuz zur Krone



Zeichen für Christus Offb. Joh. 2, 10 Heiliger Geist Ewiges Leben in Christus



Psalm 39, 8 Auferstehung Es kommt ein Schiff geladen Ankerkreuz der Liebe 1. Korinth. 15, 55-57



Dreifaltigkeit Matth. 10, 39 Betende Hände Kreuzifix Engel

Anhang 5 b

Textbeispiele für die Veröffentlichung der ausgefertigten Friedhofssatzung/Friedhofsgebührensatzung

a) bei Veröffentlichung des vollen Wortlautes in der Presse oder einem sonstigen Veröffentlichungsorgan

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde _____ hat am _____ eine Friedhofssatzung/Friedhofsgebührensatzung beschlossen. Der Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises _____ hat am _____ die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die Friedhofssatzung/Friedhofsgebührensatzung wird nachstehend veröffentlicht und tritt am _____ in Kraft.

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde _____
- Unterschrift -

b) bei Aushang

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde _____ hat am _____ eine Friedhofssatzung/Friedhofsgebührensatzung beschlossen. Der Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises _____ hat am _____ die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die Friedhofssatzung/Friedhofsgebührensatzung hängt in der Zeit vom _____ bis _____ im/in _____ zur Einsichtnahme aus. Ferner kann sie während der Dienstzeit im _____ eingesehen werden. Die Friedhofssatzung/Friedhofsgebührensatzung tritt am _____ in Kraft.

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde _____
- Unterschrift -

Anhang 5 c

Muster einer Rechtsbehelfsbelehrung für einen Bescheid (z.B. Gebührenbescheid)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist bei _____ (hier ist der Friedhofsträger mit vollständiger Anschrift anzugeben, von dem oder in dessen Auftrag der Bescheid erlassen wird) schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid als Bekanntgegeben gilt. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntmachung mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, daß Ihnen dieser Bescheid nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

(Bei einem Gebührenbescheid kann hinzugefügt werden: Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgeschoben.)

Anhang 5 d

Muster einer Rechtsmittelbelehrung für einen Widerspruchsbescheid

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Str. 13 / Hamburgischen Verwaltungsgericht, 20097 Hamburg, Nagelsweg 37 (Nichtzutreffendes streichen), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen _____ (hier ist der Friedhofsträger anzugeben, von dem oder in dessen Auftrag der Ursprungsbescheid erlassen wurde) zu richten.

Die Frist für die Erhebung der Klage beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem diese Entscheidung zugestellt worden ist.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

Anhang 5 e

An die Friedhofsverwaltung

ANMELDUNG UND AUFTRAG FÜR EINE BESTATTUNG / BEISETZUNG / TRAUERFEIER

Angaben über die verstorbene Person	Name, Vorname, ggf. Geburtsname		Familienstand	
	Geburtsdatum	Geburtsort	Sterbedatum	Sterbeort
	Anschrift (Straße, PLZ, Ort)			Konfession
Bestattung / Beisetzung / Trauerfeier	Tag der Bestattung/TF	Uhrzeit	Trauerfeier	Amtshandelein/e Geistliche/r
	Art der Bestattung / Beisetzung		Bestattungsunternehmen	
	<input type="checkbox"/> Erdbestattung <input type="checkbox"/> Urnenbeisetzung			
Angaben zum Grab	<input type="checkbox"/> Wahlgrab, Einzelgrab		<input type="checkbox"/> Wahlgrab, mehrstellig	
	<input type="checkbox"/> Urnenwahlgrab, Einzelgrab		<input type="checkbox"/> Urnenwahlgrab, mehrstellig	
	Feld		Grabnummer	Zahl der Grabstätten
	<input type="checkbox"/> Grabstätte vorhanden		<input type="checkbox"/> Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte	
Grabnutzungsrecht	Die verstorbene Person war <input type="checkbox"/> Grabnutzungsberechtigte/r		Nachstehende Person ist <input type="checkbox"/> Grabnutzungsberechtigte/r	
	Name, Vorname, ggf. Geburtsname		Nachstehende Person soll <input type="checkbox"/> Grabnutzungsberechtigte/r werden	
	Geburtsdatum	Geburtsort	Konfession	
	Anschrift (Straße, PLZ, Ort)			Telefon (Vorwahl, Ruf)
Auftraggeber/in für die Bestattung / Beisetzung / Trauerfeier	Name, Vorname, ggf. Geburtsname			
	Geburtsdatum	Geburtsort	Verwandtschaftsverhältnis	
	Anschrift (Straße, PLZ, Ort)			Telefon (Vorwahl, Ruf)
Ich beantrage:				
<ul style="list-style-type: none"> das Nutzungsrecht an der Grabstätte zu erwerben, das Nutzungsrecht an der Grabstätte entsprechend den Bestimmungen der Friedhofssatzung zu verlängern, die Beisetzung der verstorbenen Person, die Beisetzung der Urne 				
Mit ist bekannt, daß ich zur Zahlung der nach der Friedhofsgebührensatzung festzusetzenden Gebühren verpflichtet bin.				
Ort, Datum		Ort, Datum		
Auftraggeber/in für die Bestattung / Beisetzung / Trauerfeier			Bestattungsunternehmen	

Anhang 5 f

Antrag auf Erwerb des Grabnutzungsrechts auf dem Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde

Ich beantrage die Verleihung

- des uneingeschränkten Nutzungsrechts
- des eingeschränkten Nutzungsrechts (§ 16 der Friedhofssatzung)

- für eine Reihengrabstätte als Sarggrabstätte als Urnengrabstätte
- ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- eine Wahlgrabstätte mit _____ Grabplätzen für _____ Jahre als Sarggrabstätte als Urnengrabstätte
- ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

Über die Gestaltungsvorschriften bin ich informiert worden.

Name: _____ Geburtsname: _____
Vorname: _____
Geburtsdatum: _____ Konfession: _____
Anschrift: _____

Künftige Änderungen dieser Angaben werde ich der Friedhofsverwaltung mitteilen.

Ich übertrage hiermit das Grabnutzungsrecht für den Fall meines Ablebens auf:

Name: _____ Geburtsname: _____
Vorname: _____
Geburtsdatum: _____
Anschrift: _____

Die Zustimmung dieser Person liegt bei/reiche ich nach.

Ort/Datum

Unterschrift

Anhang 5 g**Urkunde
über die Verleihung des Grabnutzungsrechts**

Herrn/Frau _____

geboren am _____

wohnhafte _____

wird hiermit das (eingeschränkte¹⁾) Recht verliehen, auf dem

Friedhof: _____

die Wahlgrabstätte Feld: _____ Grab-Nr.: _____ mit

_____ Grabplätzen für die Zeit vom _____ bis _____ nach Maßgabe (von § 16¹⁾) der jeweils geltenden Friedhofssatzung zu nutzen.

Der/Die Nutzungsberechtigte hat dafür die nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung festzusetzenden Gebühren zu entrichten.

Er/Sie ist besonders darauf hingewiesen worden, daß die Aufstellung von Grabmalen und anderen Ausstattungsgegenständen der Genehmigung des Kirchenvorstandes bedarf.

Eine Friedhofssatzung ist dem/der Nutzungsberechtigten ausgehändigt worden.

Ort/DatumDer Kirchenvorstand
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde _____ (Siegel)_____
Unterschrift¹⁾ Die Klammerzusätze sind zu streichen, wenn kein eingeschränktes Nutzungsrecht nach § 16 der Friedhofssatzung, sondern ein un eingeschränktes Nutzungsrecht verliehen wird.**Anhang 5 h****Bestimmung über die Nachfolge
im Grabnutzungsrecht**

Angaben zur Grabstätte:

Friedhof: _____

Feld: _____ Grab-Nr.: _____

Anzahl der Grabplätze: _____

Jetzige Grabnutzungsberechtigte / jetziger Grabnutzungsberechtigter

Name: _____ Geburtsname: _____

Vorname: _____

Anschrift: _____

Im Falle meines Ablebens bestimme ich als Nachfolgerin/Nachfolger im Grabnutzungsrecht:

Name: _____ Geburtsname: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Stellung zur/zum Nutzungsberechtigten:

 Ehegatte
 Bruder/Schwester Kind Elternteil
 Sonstige_____
Ort/Datum_____
Unterschrift des/der Nutzungsberechtigten

Ich erkläre mein Einverständnis zur Übernahme des vorstehenden Nutzungsrechts.

Ort/Datum_____
Unterschrift der Rechtsnachfolgerin / des
Rechtsnachfolgers im Grabnutzungsrecht

Anhang 5 j

Antrag

auf Genehmigung zur Aufstellung Nachbeschriftung Umgestaltung des umseitig bezeichneten Grabmals (Zutreffendes bitte ankreuzen).

Name der Grabstätte: _____

Lage der Grabstätte: _____ Friedhof _____ Feld _____ Reihe _____ Nr. _____

(Dieser umrandete Teil wird von der Friedhofsverwaltung ausgefüllt)

Art der Grabstätte:	<input type="checkbox"/> Sargwahlgrab _____ Breiten	<input type="checkbox"/> Sargreihengrab
	<input type="checkbox"/> Urnenwahlgrab _____ Breiten	<input type="checkbox"/> Urnenreihengrab

Art des Grabmals:

Kissenst. Stele Breitst. kubische Formen

1. Material: _____
2. Bearbeitung: Allseitig _____
 Dreiseitig (mit Ansichtsfäche) _____
 Ansichtsfäche mit Randschlag _____
 Seitenflächen _____
 Rückseite _____
 Sockel? - ja , nein - Material _____

3. Die Fundamentierung erfolgt
 bis zur Grabsohle mit Betonklotz

Der Unterzeichner versichert, daß das Grabmal nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks fundamntiert und so befestigt wird, daß es dauerhaft standsicher ist. Als allgemein anerkannte Regeln des Handwerks gelten auch die Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten.

 Name und Anschrift des zugelassenen Gewerbetreibenden

 Datum u. Unterschrift des zugelassenen Gewerbetreibenden

Gestaltung der Schrift, der Ornamente und Symbole:

- Erhaben _____ mm
- | | |
|--|---------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> frei auf der Fläche | <input type="checkbox"/> umnutet |
| <input type="checkbox"/> frei im Feld | <input type="checkbox"/> in der Zeile |
| <input type="checkbox"/> Mattschliff | <input type="checkbox"/> poliert |

- Vertieft
 Art der Vertiefung: Flachnut Keilnut
 Farbe: _____ Natur

- Metall
 Bronzebuchst. Bleiintarsien

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Als Nutzungsberechtigter der o.a. Grabstätte beantrage ich die Genehmigung zur Aufstellung/ Nachbeschriftung/ Umgestaltung des Grabmals. Die für die Genehmigung entstehenden Gebühren nach der Friedhofsgebührensatzung werde ich übernehmen. Mir ist bekannt, daß ich für die Standsicherheit des Grabmals verantwortlich bin.

 Name und Anschrift des Auftraggebers/der Auftraggeberin

 Datum u. Unterschrift des Auftraggebers/der Auftraggeberin

- Der Antrag wird genehmigt wie beantragt.
 Der Antrag wird genehmigt mit nachstehenden Änderungen: _____
 Der Antrag wird abgelehnt.
 Der Antrag ist gebührenpflichtig ja nein.
 Die Gebühr beträgt nach der Friedhofsgebührensatzung _____ DM/Euro.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist bei _____ (hier ist der Friedhofsträger mit vollständiger Anschrift anzugeben, von dem oder in dessen Auftrag der Bescheid erlassen wird) schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.
 Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem dieser Bescheid als bekanntgegeben gilt. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntmachung mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, daß der Bescheid nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

 Ort und Datum

Ev.-Luth. Kirchengemeinde _____

 Unterschrift

Anhang 5 k

Urkunde**über die Errichtung einer nichtrechtsfähigen Stiftung****Präambel**

Der Unterzeichner / Die Unterzeichnerin

Name, Vorname _____

Anschrift _____

will sicherstellen, daß die in Ziffer 1 genannte Grabstätte gepflegt wird. Um dieses Ziel zu erreichen, wird eine Stiftung eingetachtet.

Im einzelnen bestimme ich:

1. Ich werde das Kapital, das zur Pflege der Grabstätte _____ auf dem Friedhof _____ voraussichtlich erforderlich ist, in Höhe von DM/Euro _____ (in Worten: _____ Deutsche Mark/Euro) innerhalb einer Woche nach Unterzeichnung dieser Urkunde auf das Konto Nr. _____ bei der Evangelischen Darlehns Genossenschaft eG, Kiel (BLZ 210 602 37) einzahlen. Das Konto trägt die Bezeichnung "Stiftungskonto _____". Eigentümer des Vermögens wird der Ev.-Luth. Kirchenkreis _____ (im folgenden "Kirchenkreis" genannt).
2. Vollmacht und Verwaltungsrecht über das Konto gemäß Ziffer 1 hat allein der Kirchenkreis, dem Rechte und Pflichten des Stiftungsträgers obliegen. Er hat auch die steuerlichen Pflichten dieser nichtrechtsfähigen Stiftung zu erfüllen.
3. Der Kirchenkreis schließt kraft seiner Vollmacht
 - nach Errichtung der Stiftung
 - am _____
 - zum Zeitpunkt des Ablebens des Stifters
 mit der Ev.-Luth. Kirchengemeinde _____ dem Ev. Luth. Kirchengemeindeverband _____ einen Dauergrabpflegevertrag mit einer Laufzeit von _____ Jahren. Die jährlichen Leistungen des Friedhofs sind in der beigefügten Kostenaufstellung zu dieser Urkunde aufgeführt.

4. Nach meinem Tod fällt das Guthaben weder in meinen Nachlaß noch in das Vermögen des Auftragnehmers aus dem Grabpflegevertrag. Die Erträge des Guthabens werden ausschließlich dem Stiftungskonto gutgeschrieben und - wie auch das Kapital - nur zur Zahlung der Grabpflegeleistungen, angemessener Verwaltungs- und Überwachungsgebühren und möglicherweise anfallender Steuern verwendet. Alle Zinsen, die dem Stiftungskonto gutgeschrieben werden, dienen auch dem Auffangen von Kostensteigerungen und für die Begleichung unvorhersehbarer Leistungen an der Grabstätte.

5. Der Kirchenkreis soll im Rahmen der verfügbaren Mittel der Stiftung sicherstellen, daß Kapital und Erträge des Stiftungskontos ausreichen, um die Grabpflege in der vereinbarten Vertragslaufzeit ordnungsgemäß durchzuführen. Der Kirchenkreis ist berechtigt, für den Fall, daß der Grabpfleger nicht mehr willens oder in der Lage ist, die Grabpflege auszuführen oder daß die Leistungen durch ihn nicht ordnungsgemäß erbracht werden, den Grabpflegevertrag zu kündigen und einen Grabpflegevertrag mit einer anderen Friedhofsgärtnerei abzuschließen.

Dem Kirchenkreis obliegt die Überwachung der gärtnerischen Pflegearbeiten.

6. Der Kirchenkreis sorgt für eine gesonderte Kontenführung und trennt das von mir errichtete Stiftungskonto von seinem übrigen Vermögen. Er sorgt dafür, daß die Zinsen dem Konto gutgebracht werden und nur die vereinbarungsgemäß in Rechnung gestellten Beträge für die ordnungsgemäße Grabpflege und Kosten der Verwaltung und Überwachung aus dem Konto entnommen werden.

7. Ist nach Ablauf des Dauergrabpflegevertrages auf dem Stiftungskonto ein Guthaben vorhanden, so ist es

- dem Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde _____
- der Ev.-Luth. Kirchengemeinde / dem Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband _____

zu übertragen. Nach Erfüllung aller Aufgaben ist das Stiftungskonto zu löschen. Damit ist die Stiftung beendet.

8. Die Rechte und Pflichten aus dieser Urkunde sind auf den Rechtsnachfolger des Kirchenkreises zu übertragen.

_____ den _____

Unterschrift des Stifters / der Stifterin

_____ den _____

Ev.-Luth. Kirchenkreis _____

Unterschrift(en) des Stiftungsträgers

L. S.

Anlagen: Kostenaufstellung zur Ermittlung des Stiftungskapitals, Entwurf des Grabpflegevertrages

**Anlage zur Stiftungsurkunde
und zum Grabpflegevertrag**

Kostenaufstellung

zur Ermittlung des Stiftungskapitals für die Sicherstellung der Grabpflege

Für die Dauerunterhaltung der Grabstätte _____
auf dem _____ Friedhof, Grabart: Wahl-, Reihen-, Urnen-Grab¹⁾
Größe = _____ m x _____ m (_____ Grabbreite/n)
Abt./Feld _____ Reihe _____ Nr. _____ für _____ Jahre
Nutzungsberechtigter: Herr/Frau _____
Wohnung: _____
Die Grabstätte wurde erworben/wiedererworben am: _____
Die Nutzungszeit läuft bis zum _____
Beschreibung der Grabanlage (gärtnerische Anlage): _____

I. Unterhaltungskosten pro Jahr (Teilleistung)

1. Gärtnerische Pflege	_____ DM
2. Frühjahrsbepflanzung	_____ DM
3. Sommerbepflanzung	_____ DM
4. Totensonntag	_____ DM
5. Winterabdeckung mit Tannengrün	_____ DM
6. Blumen, Kränze, Schalen usw. zu besonderen Gedenktagen	_____ DM
7. Sonstiges	_____ DM
8. Ersatz eingegangener Pflanzen und Wildschadenbeseitigung	_____ DM
9. Verwaltungskosten ab Beginn der Grabpflege pro Jahr	_____ DM
Unterhaltungskosten –Teilleistung- pro Jahr	_____ <u>DM</u>

II. Sonderkosten (Teilleistungen)

1. Notwendige gärtnerische Arbeiten vor Übernahme des Grabes in eine Dauerpflege/Neuanlage. Überholung der gärtnerischen Anlage	_____ DM
2. Erneuerung der gärtnerischen Anlage _____ mal in der Vertragszeit (alle 5/8/10 Jahre) ¹⁾ . Für eine Erneuerung _____ DM, insgesamt	_____ DM
3. Weitere Beisetzungen auf dem Grab Ja/Nein _____ mal. Sonderkosten für die gärtnerische Neugestaltung, je Beisetzung _____ DM, insgesamt	_____ DM
4. Beseitigung von Einsenksschäden _____ mal, für 1 Einsenksschaden _____ DM, insgesamt	_____ DM

zu übertragen: _____ DM

Übertrag: _____ DM

5. Kosten des Abräumens und der Entsorgung des Grabmals sowie sonstiger baulicher Anlagen	_____ DM
---	----------

Sonderkosten für Teilleistungen _____ DM

III. Unterhaltungskosten für vereinbarte Laufzeit

(Kosten pro Jahr _____ DM) _____ mal	_____ DM
Sonderkosten (nach Aufstellung Ziffer II)	_____ DM
Zwischensumme	_____ DM
Zuschlag: _____ %	_____ DM

Stiftungskapital _____ DM

IV.

Erhöhen sich die Teilleistungen der Ziffern I und II durch Kostensteigerungen nach Berechnungen des Friedhofsträgers, so gelten diese erhöhten Teilleistungen als vereinbart. Die Kostensteigerungen werden erbracht aus den Zinsen des Stiftungskapitals.

V.

Diese Kostenaufstellung wurde am _____ mit dem Stifter/der Stifterin¹⁾ besprochen und ist Bestandteil der Stiftungsurkunde.

(Unterschrift des Stifters/der Stifterin)

(Unterschrift der Friedhofsverwaltung)

¹⁾ nicht Zutreffendes bitte streichen

Anhang 5 l

Zwischen

dem Ev.-Luth. Kirchenkreis _____, als Stiftungsträger der nichtrechtsfähigen Stiftung (Stiftungskonto _____) - nachstehend "Kirchenkreis" genannt -

und

der Ev.-Luth. Kirchengemeinde _____

dem Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband _____ - nachstehend "Auftragnehmer" genannt -

wird folgender

Grabpflegevertrag

geschlossen:

§ 1

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu den in der Anlage zu diesem Vertrag aufgeführten jährlichen Leistungen und Sonderleistungen auf der Grabstätte _____ des Friedhofs _____

§ 2

Dieser Grabpflegevertrag wird für die Dauer von _____ Jahren geschlossen. Die Laufzeit dieses Vertrages beginnt

- sofort
am _____
mit dem Ableben des Stifters / der Stifterin.

§ 3

Über die Leistungen erteilt der Auftragnehmer jährlich mindestens eine spezifizierte Rechnung an den Kirchenkreis "Stiftungskonto _____". Der Kirchenkreis wird die Rechnung nach Überprüfung sofort begleichen.

§ 4

Der Auftragnehmer kann die Leistungen einschränken oder einstellen, wenn die finanziellen Mittel der errichteten Stiftung nicht mehr ausreichen. Der Kirchenkreis darf über den Stand des Stiftungskontos Auskunft an den Auftragnehmer erteilen.

§ 5

Der Grabpflegevertrag kann von beiden Parteien nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn eine der Parteien ihre vertraglichen Verpflichtungen trotz Mahnung und Fristsetzung nicht erfüllt. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn der Auftragnehmer zukünftig Grabpflegeleistungen nicht erbringen kann.

Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum nächsten Quartalschluß. Für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zugang der Kündigung maßgeblich. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Endet der Grabpflegevertrag durch Kündigung, so kann der Auftragnehmer die bis zum Ende des Grabpflegevertrages ordnungsgemäß erbrachten Grabpflegeleistungen dem Kirchenkreis als Stiftungsträger in Rechnung stellen. Der Kirchenkreis ist nach dem Ende des Grabpflegevertrages berechtigt, einen Grabpflegevertrag mit einer anderen Friedhofsgärtnerei abzuschließen.

§ 6

Der Auftragnehmer hat Kenntnis von der errichteten nichtrechtsfähigen Stiftung für die Grabpflege.

_____, den _____

Ev.-Luth. Kirchenkreis _____ als Stiftungsträger

Unterschrift(en)

L.S.

_____, den _____

Ev.-Luth. Kirchengemeinde _____

Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband _____

als Auftragnehmer

Unterschrift(en)

L.S.

Anlage: Kostenaufstellung

Anhang 5 m

Muster für die Zulassung eines Gewerbetreibenden für gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

Absender

Ort, Datum

An die Gewerbetreibende bzw. den Gewerbetreibenden (Name, Anschrift)

Betreff: Zulassung für _____ (Bezeichnung der gewerblichen Tätigkeit) auf dem Friedhof _____ (genaue Bezeichnung)

Bezug: Ihr Antrag vom _____

Sehr geehrte(r) Frau/Herr

auf Ihren Antrag erteilen wir Ihnen gemäß § 6 Abs. 1 der Friedhofssatzung ab _____ die Zulassung für _____ (Bezeichnung der gewerblichen Tätigkeit) auf dem Friedhof _____.

Die Zulassung ist an die Person des _____ (Berufsbezeichnung)¹⁾ _____ (Vor- und Zuname)²⁾ gebunden.

Wir fügen diesem Bescheid die Friedhofssatzung zu Ihrer Kenntnisnahme bei und weisen insbesondere auf § 6 Abs. 2 hin. Danach sind Sie verpflichtet, dem Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde _____ einen eventuellen Fortfall der Voraussetzungen für die Zulassung unverzüglich anzuzeigen.

Außerdem machen wir aufmerksam auf § 6 Abs. 4 der Friedhofssatzung (Beachtung der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen sowie Haftung für verursachte Schäden). Den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung bitten wir durch Vorlage einer Kopie der Police für die Betriebshaftpflichtversicherung zu erbringen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist bei dem Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde _____ (mit vollständiger Anschrift) schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären

Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid als bekanntgegeben gilt. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntmachung mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post als bewirkt, es sei denn, daß Ihnen dieser Bescheid nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift/en)

- 1) z.B. Gärtnermeisters, Steinmetzmeisters, Bestatters
2) Dieser Satz entfällt, wenn die Zulassung direkt der Person des Gewerbetreibenden und nicht einer Firma erteilt wird.

Bekanntmachungen

Satzung des Kirchenkreises Angeln

Die nachstehend abgedruckte zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Kirchenkreises Angeln ist vom Nordelbischen Kirchenamt mit Schreiben vom 17. August 2000 gemäß Artikel 38 Buchstabe p der Verfassung genehmigt worden.

Kiel, den 17. August 2000

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrag
Ballhorn

Az. 10 KK Angeln – R 1

*

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Kirchenkreises Angeln

Vom 10. August 2000

Die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Angeln hat aufgrund von Artikel 30 Abs. 1 Buchstabe h der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Kirchenkreises Angeln vom 21. November 1980 (GVOBl. 1981, S. 3), zuletzt geändert durch die Satzung vom 22. November 1984 (GVOBl. 1985, S. 89), wird wie folgt geändert:

Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

„§ 5 a

Kirchengemeindliche Zusammenarbeit

(1) Auf der Grundlage des Artikels 9 Abs. 1 Satz 3 der Verfassung der Nordelbischen Kirche haben die Kirchengemeinden zu prüfen, ob sie mit benachbarten Kirchengemeinden oder anderen beteiligten kirchlichen Körperschaften nach Maßgabe der Artikel 57, 58 und 58 a der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zusammenarbeiten wollen. Über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung ist dem Kirchenkreisvorstand zu berichten.

(2) Ein Vertrag über

1. die Bildung einer Aufgabengemeinschaft nach Artikel 57 der Verfassung,
2. die Aufgabendelegation nach Artikel 58 der Verfassung oder
3. die Auftragsverwaltung nach Artikel 58 a der Verfassung muß Regelungen über die anteilige Finanzierung der Kosten enthalten. Er bedarf der Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kappeln, den 10. August 2000

gez. Ulrich (l.s.) gez. Peters
Vorsitzender des Mitglied des
Kirchenkreisvorstandes Kirchenkreisvorstand

Bekanntgabe neuer Kirchensiegel

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels ist durch das Nordelbische Kirchenamt genehmigt worden.

Kiel, den 5. September 2000

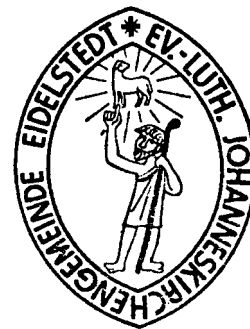
Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrag
Ballhorn

Az.: 9153 – Johannes Eidelstedt – R 1

Ev.-Luth. Johannes-Kirchengemeinde Eidelstedt,
Kirchenkreis Niendorf

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet:

„EV.-LUTH. JOHANNESKIRCHENGEMEINDE EIDELSTEDT“



*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels ist durch das Nordelbische Kirchenamt genehmigt worden.

Kiel, den 30. August 2000

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage
Ballhorn

Az.: 9153 – KGV Verwaltungszentrum Stormarn – R 1

Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Kirchliches Verwaltungszentrum Stormarn, Kirchenkreis Stormarn

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet:

„EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDEVERBAND KIRCHL. VERW. ZENTR. STORMARN“



*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels ist durch das Nordelbische Kirchenamt genehmigt worden.

Kiel, den 16. August 2000

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrag
Ballhorn

Az.: 9153 – Philippus und Rimbert – R 1

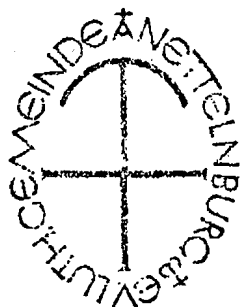
Kirchenkreis Stormarn

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet:
„EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE PHILIPPUS UND RIMBERT“



Verlust eines Kirchensiegels

In der Bugenhagengemeinde Nettelnburg, Kirchenkreis Alt-Hamburg, ist durch Einbruchdiebstahl der einzige Siegelstempel verloren gegangen. Das nachstehend abgebildete Kirchensiegel wird hiermit nach § 19 Abs. 1 Siegelordnung außer Geltung gesetzt.



Die Umschrift lautet „EV. LUTH. GEMEINDE NETTELNBURG“.

Kiel, den 8. September 2000

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrag
Ballhorn

Bekanntgabe der Prüfungskommission für die Zweite Theologische Prüfung im Frühjahr 2001

Das Theologische Prüfungsamt hat nachstehend aufgeführte Damen und Herren in die Prüfungskommission für die Zweite Theologische Prüfung im Frühjahr 2001 berufen (Änderungen vorbehalten):

Bischof Dr. Knuth (Vorsitzender)
Bischof Kohlwege
OKR Dr. Ahme
Propst Dr. Green
Pastor Hirsch-Hüffel
Oberkirchenrat Dr. Höcker
Propst Ulrich
Pastor Bode
Propst Dipl.-Päd. Bohl
Direktor Dr. habil. Hammerich
Oberkirchenrat Triebel
Pröpstin Dr. Dr. Gelder
Pastor Dr. Gundlach
Hauptpastor Dr. Mohaupt
Pröpstin Dr. Schwinge
Pastor Gerke
Pastor Prof. Kirsch
Pastorin Lammer
Oberkirchenrat Dr. Nase
Hauptpastor Adolphsen
Hauptpastor Dr. Ahuis
Pastor Dr. Bergemann
Pastor Dr. Dabelstein
Pastor Kiene
Propst Dr. Melzer
Oberkirchenrätin Rohrandt
Direktor Dr. Wietzke
Pastor Heik
Direktor Dr. Schweda
Direktor Ziegler

Die mündlichen Prüfungen finden am 26. und 27. März 2001 im Nordelbischen Kirchenamt in Kiel statt.

Theologisches Prüfungsamt

Im Auftrage
Dr. Ahme

Az.: 2135 F 01 A II/A3

Pfarrstellenausschreibungen der Landeskirchen Nordelbiens, Mecklenburgs und Pommerns

In der Kirchengemeinde Gudow im Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg ist die Pfarrstelle zum 01.04.2001 mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenpatrons.

Die Kirchengemeinde zählt 1.700 Glieder. Darin eingeschlossen ist eine Kapellengemeinde, in der monatlich und zu Festtagen Gottesdienste gehalten werden. Außerdem ist eine Rehabilitationsklinik in Lehmrade seelsorgerlich zu betreuen. Gudow ist eine konservativ geprägte Gemeinde mit einem reichen gottesdienstlichen Leben. Jeden Sonntag wird das Abendmahl gefeiert. Gudow hat eine schöne 800-jährige Kirche, ein gutes und geräumiges Pastorat mit Konfirmandensaal und Teeküche sowie eine ausgebaute ehemalige Pfarrscheune für Gemeindeveranstaltungen.

Von dem zukünftigen Pastor oder der zukünftigen Pastorin der Kirchengemeinde wird die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Kommunen sowie mit den Vereinen im Bereich des Kirchspiels erwartet.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg, Am Markt 7, 23909 Ratzeburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Kirchenpatron, Herr Detlev von Bülow, Gutsallee 1, 23899 Gudow, der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Pastor Peter Helms, Hauptstraße 20, 23899 Gudow, Tel. 0 45 47/2 91, und Herr Propst Peter Godzik, Am Markt 7, 23909 Ratzeburg, Tel. 0 45 41/88 93 11.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Gudow – P 2

Stellenausschreibungen

Die Ev.-Luth. Thomas-Kirchengemeinde Kiel-Mettenhof sucht

eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker zum 2.01.2001 (B-Kirchenmusiker/in-Stelle 75 %).

Die innerhalb dieser Arbeitszeit von der Kirchenmusikerin/dem Kirchenmusiker wahrzunehmenden Aufgaben werden im einzelnen durch eine örtliche Dienstanweisung festgelegt.

Der Verein zur Förderung der Kirchenmusik am Birgitta-Thomas-Haus unterstützt die kirchenmusikalische Arbeit an unserem ökumenischen Gemeindezentrum mit einer gemeinsamen Kirche, die über eine Führer-Orgel Bj. 1983 mit 26 Registern verfügt.

Die Stelle umfaßt folgende Aufgaben:

- musikalische Gestaltung der evangelischen Gottesdienste
- Weiterführung und Ausbau der ökumenischen Chorarbeit mit Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern
- Instrumentalgruppen.

Die Stelle ist zunächst auf 5 Jahre befristet. Eine Weiterbeschäftigung nach diesem Zeitraum ist möglich.

Die Vergütung richtet sich nach KAT-NEK.

Schriftliche Bewerbungen sind bis zum 27.10.2000 zu richten an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der Ev.-Luth. Thomas-Kirchengemeinde Pastor Manfred Wilde, Skandinavienamm 350, 24109 Kiel. Telefonische Anfragen bei Pastor Willi Schorr, Telefon: 0431/52 84 70.

Az.: 0-Thomas/Kiel-Mettenhof – T III/T 1

In den Ev.-Luth. Kirchengemeinden Neukirchen und Malente, Kirchenkreis Eutin, ist die Stelle

einer Diakonin/eines Diakons oder einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters mit vergleichbarer Ausbildung

mit abgeschlossenem Anerkennungsjahr zum 1. Januar 2001 zu besetzen.

Arbeitsschwerpunkte:

- Verantwortliche Leitung der Kinder- und Jugendarbeit in Zusammenarbeit mit dem Kinder- und Jugendausschuß
- Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen-/Mitarbeitergewinnung
- Durchführung von Freizeiten
- Mitgestaltung von Gottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen
- Begleitung der bestehenden TEN-SING-Arbeit
- Arbeit mit jungen Familien
- Planung und Durchführung der Kindergottesdienste
- Bereitschaft zur übergemeindlichen Zusammenarbeit innerhalb des Kirchenkreises

Die beiden Kirchengemeinden haben ca. 9.000 Gemeindeglieder.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK.

Bewerbungen sind bis zum 31. Oktober 2000 zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neukirchen, Hauptstr. 22, 23714 Neukirchen.

Auskünfte erteilt Pastor Ludwig Rückheim, Tel. 0 45 23/22 04.

Az.: 30 – Neukirchen – E 2

Personalnachrichten

Ordiniert:

Am 12.06.2000 der Vikar Thorsten Wiese.

Ernannt:

Mit Wirkung vom 01.09.2000 der Pastor Martin Anderson, Kiel, zum Pastor der 4. Pfarrstelle der Thomas-Kirchengemeinde Kiel Mettenhof, Kirchenkreis Kiel

Mit Wirkung vom 01.09.2000 der Pastor Wolfgang Matko, Oldenburg, zum Pastor der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lauenburg, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg

Mit Wirkung vom 01.09.2000 die Pastorin z. A. Regina Nitz, Neumünster, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 2. Pfarrstelle der Anshar-Kirchengemeinde Neumünster, Kirchenkreis Neumünster.

Mit Wirkung vom 01.09.2000 der Pastor Dr. Christian Ottemann, Lauenburg zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Oldenburg, Kirchenkreis Oldenburg.

Mit Wirkung vom 01.12.2000 der Pastor Dr. Hans-Joachim Ramm, Neumünster-Boostedt, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kropp, Kirchenkreis Schleswig.

Vom Bundesministerium der Verteidigung mit Wirkung vom 17.07.2000 auf die Dauer von 6 Jahren der Pastor Christian Sievers, Kiel, unter Berufung in das Bundesbeamtenverhältnis auf Zeit zum Militärfarrer für den Dienstposten des Evangelischen Standortpfarrers Kiel

Mit Wirkung vom 01.10.2000 die Pastorin z.A. Luise Stribrny de Estrada, Kiel, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 2. Pfarrstelle der Matthias-Claudius-Kirchengemeinde Kiel-Suchsdorf, Kirchenkreis Kiel

Mit Wirkung vom 01.10.2000 der Pastor Martin Ulrich, Hamburg, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde der Wichernkirche zu Hamburg-Hamm, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Süd/Ost –

Mit Wirkung vom 01.09.2000 der Pastor Matthias Voß, Segeberg, im Rahmen seines privatrechtlichen Dienstverhältnisses zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Segeberg, Kirchenkreis Segeberg.

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 01.06.2001 die Wahl der Pastorin z.A. Gabriela Glombik, Hamburg, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 3. Pfarrstelle der Gnaden-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Reinbek-Billelatal –

Mit Wirkung vom 01.09.2000 die Wahl des Pastors z. A. Dirk Homrighausen, Eckernförde, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Nicolai Eckernförde, Kirchenkreis Eckernförde.

Der Propst Dr. Otto-Uwe Kramer im Amt des Propstes des Kirchenkreises Oldenburg auf Grund seiner von der Kirchenkreissynode am 21.06.2000 erfolgten Wiederwahl über den 31.08.2000 hinaus für eine 2. Amtsperiode von weiteren 10 Jahren

Mit Wirkung vom 01.09.2000 die Wahl des Pastors z. A. Walter Stöber, Hamburg, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Alt-Rahlstedt, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt –

Mit Wirkung vom 01.09.2000 bis einschließlich 31.12.2001 die vom Vorstand der Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Alten Eichen erfolgte Berufung des Pastors Jürgen Wisch, bisher in Eckernförde, in das Amt eines Theologischen Referenten für Religionspädagogik in der Ev. Fachschule für Sozialpädagogik Alten Eichen (3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Alten Eichen) bei gleichzeitiger Beurlaubung für die Übernahme dieses Dienstes.

Berufen:

Mit Wirkung vom 01.10.2000 auf die Dauer von 4 Jahren bis einschließlich 31.03.2005 der Pastor Thomas Heik, Kiel, zum Pastor der Pfarrstelle des Kirchenkreises Eckernförde für das Ev. Eckernförde Programm.

Mit Wirkung vom 01.08.2000 auf die Dauer von 5 Jahren die Pastorin Lenore Kleinert-Holfelder, Hamburg, zur Pastorin der Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg für Seelsorge im Pflegeheim Oberaltenallee

Eingeführt:

Am 02.09.2000 der Pastor Jens-Otto Jensen als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Barmstedt, Kirchenkreis Rantzau.

Am 22.08.2000 die Pastorin Lenore Kleinert-Holfelder als Pastorin in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg für Seelsorge im Pflegeheim Oberaltenallee

Am 16.04.2000 die Pastorin Wiebke Meers als Pastorin in die 3. Pfarrstelle der Markus-Kirchengemeinde Hohenhorst Rahlstedt-Ost, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt –

Am 13.08.2000 die Pastorin Bettina v. Thun als Pastorin in die 3. Pfarrstelle der Michaelis-Kirchengemeinde Hamburg-Neugraben, Kirchenkreis Harburg.

Am 27.08.2000 der Pastor Matthias Voß als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Segeberg, Kirchenkreis Segeberg.

Beauftragt:

Mit Wirkung vom 01.11.2000 die Pastorin im Probedienst Barbara Neubert im Rahmen ihres privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schwarzenbek, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg.

Mit Wirkung vom 01.09.2000 die Pastorin im Probedienst Sybille Pajonk im Rahmen ihres privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in einem eingeschränkten Dienstverhältnis – 75% – mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Philippus und Rimbart, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Reinbek-Billelatal

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.
Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim
Nordelbischen Kirchenamt.
Bezugspreis 30,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. –
Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt
Postfach 3449 - 24033 Kiel

Postvertriebsstück - C 4193 B
Deutsche Post AG - Entgelt bezahlt

Mit Wirkung vom 31.08.2000 der Pastor im Probedienst Timo Steffan von Somogyi-Erdödy im Rahmen seines privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung in der Kirchengemeinde Bad Bramstedt, Kirchenkreis Neumünster.

Mit Wirkung vom 01.12.2000 der Pastor z. A. Thorsten Wiese unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Nordstrand-Odenbüll, Kirchenkreis Husum-Bredstedt.

Mit Wirkung vom 01.09.2000 der Pastor im Probedienst Ingo Zipkat unter Begründung eines privatrechtlichen eingeschränkten – 50 % – Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung im Kirchenkreis Eutin – Kirchengemeinde Bosau.

Eingestellt:

Vom Bundesministerium der Verteidigung mit Wirkung vom 01.11.2000 der Pastor John Karsten Krumm, Großenbrode, in den Dienst der Militärseelsorge für den Dienstposten des Evangelischen Pfarrers bei der Universität der Bundeswehr Hamburg (zunächst Erprobungszeit im Angestelltenverhältnis des Bundes).

Beurlaubt:

Mit Wirkung vom 01.09.2000 bis einschließlich 09.06.2003 die Pastorin Britta Gutjahr, Hamburg, gem. § 72 Abs. 2 des Pfarrergesetzes der VELKD

Mit Wirkung vom 01.11.2000 der Pastor Andreas Rüß, Henstedt-Ulzburg, für die Übernahme der Pfarrstelle Altenkirchen auf Rügen in der Pommerschen Ev. Kirche.

Freigestellt:

Mit Wirkung vom 17.07.2000 auf die Dauer von 6 Jahren der Pastor Christian Sievers, Kiel, für den hauptamtlichen Dienst in der Militärseelsorge

Entlassen:

Mit Wirkung vom 01.09.2000 die Pastorin im Probedienst Kirstin Mewes-Goeze zwecks Übertritt in den Dienst der Pommerschen Evangelischen Kirche

In den Wartestand versetzt:

Mit Wirkung vom 01.10.2000 der Pastor Martin Barkowski, Hamburg

Mit Wirkung vom 01.10.2000 der Pastor Ulrich Wehr, Hamburg.

In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 01.12.2000 der Pastor Harm Fölster in Preetz

Mit Wirkung vom 01.12.2000 der Pastor Theodor Peine in Kiel

Mit Wirkung vom 01.12.2000 der Pastor Heinrich Sattler in Quickborn

Mit Wirkung vom 01.02.2001 der Pastor Klaus Walter Schlömp in Rickling

Mit Wirkung vom 01. Dezember 2000 der Propst Jörgen Sonntag in Preetz